

Stenographisches Protokoll

der

19. Sitzung am 20. October 1869.

Inhalt:

Petitionen.

Bericht des S.-A. über das Gesetz, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Natural- und Geldgiebigkeiten für Kirchen, Pfarren und Schulen, und

Erledigung der Petition des katholisch-conservativen Vereines in Krieglach gegen die Ablösung der Naturalgiebigkeiten an Pfarren, Kirchen und Schulen.

Mandatsniederlegung des Abg. Dr. Langer.

Urlaubsbewilligung.

Bericht des S.-A. bezüglich des Ankaufes einer Liegenschaft für die bei Marburg zu errichtende Landesweinbauschule.

Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag des Abg. Freiherrn v. Hammer-Purgstall, betreffend die Aufhebung des Concordates.

Zuweisung des Antrages des L.-A. wegen Verkauf der kleinen Lazarethcaserne E.-Nr. 819 an den Finanzausschuß.

5 Beilagen: Nr. 100, 17, 98, 101, 102.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Freiherr v. Hackelberg, Friedrich Brandstetter.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthaltereileiter R. v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die zur Beschlussfähigkeit vorgeschriebene Anzahl von Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung vorzulesen. (Schriftführer Freiherr v. Hackelberg liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Wünscht Jemand zu dem Protokolle eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich) Da es nicht der Fall ist, so ist es als genehmigt anzusehen.

Es wurde heute aufgelegt:

Das Protokoll der 17. Sitzung.

Das stenographische Protokoll der 16. Sitzung.

Das stenographische Protokoll der 17. Sitzung.

Beilage Nr. 104: Bericht des Finanzausschusses zum Voranschlage des Landesfondes für das Jahr 1870, Cap. III, Polizei, Titel 1, 2, 3, 4 und 5, Cap. VII, Vorspann, Cap. X, Gefälle, Titel 1, 2, 3 und 4, Cap. XII, zufällige Einnahmen und Ausgaben, und zum R.-B. für das Jahr 1869; dann Anträge des Finanzausschusses zum Voranschlage der Landesfonde pro 1870, Cap. V, Bildungszwecke, Titel 7, und zum R.-B. Seite 9.

Beil. Nr. 105: Bericht des S.-A. über die Vorlagen des L.-A., betreffend die öffentliche Armenpflege, das Armen-Halbpercent, den Landesculturfond und die Errichtung von Siechen- und Armenhäusern.

Es wurden mir mehrere Petitionen zugesandt, von denen ich zwei selbst überreiche. Bei dieser Gelegenheit muß ich das Bedauern aussprechen, daß die Kenntniß des Umstandes, daß Petitionen nur durch Abgeordnete überreicht werden können, noch nicht in weitere Kreise gedrungen ist.

Die eine der beiden Petitionen ist die der Gemeinden Steinberg, Graith, Mitterndorf, Gnass, Hochkogel, Hackelberg des Bezirkes Weiß um Abänderung des Schulgesetzes vom 14. Mai d. J., speciell des § 21. Geht an den Unterrichtsausschuß.

Die zweite durch mich selbst überreichte Petition ist die des katholisch-conservativen Volksvereines von Johansdorf um Berücksichtigung der dortigen Verhältnisse mit Rücksicht auf die §. §. 21 und 24 des Schulgesetzes vom 24. Mai d. J. Geht ebenfalls an den Unterrichtsausschuß.

Ich habe vom Hrn. Abg. Scholz folgende Zuschrift erhalten:

„Ich habe in der 17. Sitzung am 16. October d. J. bei Berathung des Berichtes des Finanzausschusses, einen Neubau in Neuhaus betreffend, Beil. Nr. 92, 1869, zum Ausschufsantrage, lautend: a) die landsh. Bäder seien zu veräußern, und es habe der Landes-Ausschuß über allfällige Kaufsanbote in der nächsten Session Bericht zu erstatten, den Antrag gestellt: Es soll durch eine Enquête-Commission, welche aus mercantilen und commerciellen Kräften zusammenzusetzen wäre, die landsh. Realität Sauerbrunn u. s. w. einer eingehenden Prüfung unterzogen werden. Da ich aber in der Eile eine, meiner Absicht nicht ganz entsprechende, Stylisirung vorschlug, die auch angenommen wurde, so erlaube ich mir jetzt, die Bitte an das hohe Haus zu stellen: Es möge das Wort „mercantilen“ im zweiten Satze meines Antrages durch das Wort „administrativen“ ersetzt werden, wornach der Beschluß lauten würde: „Es soll durch eine Enquête-Commission, welche aus administrativen und commerciellen Kräften zusammenzusetzen wäre, u. s. w.“

Ich bitte jene Herren, welche mit dieser Aenderung des gefaßten Beschlusses einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschlecht.) Sie ist angenommen.

Ich habe folgende Einladungen zu Ausschusssitzungen zu verkünden, u. zwar:

des Finanzausschusses für heute Nachmittags 4 Uhr;

des Ausschusses für den Irrenhausbau für heute Nachmittags 6 Uhr;

des Gemeindeausschusses für morgen Vormittags 10 Uhr. Gegenstand der Berathung ist die Gemeindeordnung der Stadt Marburg, und der Antrag des Abg. Frh. v. Buol, wegen Aenderung des Gemeindegesetzes rückfichtlich der Gasthausbefugnisse;

des Unterrichtsausschusses für morgen Nachmittags 5 Uhr.

Der Herr Abg. v. Feyer hat das Wort.

Abg. v. Feyer (Hartberg): Als Verificator halte ich es für meine Pflicht, auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen, welcher sich im stenographischen Protokolle der 14. Sitzung vom 11. October d. J., und zwar in der Rede des Abg. Hermann bei Gelegenheit der Debatte über die directen Wahlen, Seite 208, eingeschlichen hat. Dort heißt es nämlich:

„Die Völker wollen sich einmal nicht mehr von den „Wiener Centralisten ausbeuten, und dabei noch beschimpfen lassen; in Wien versteht man das Regieren

„nicht, und mit der Art, wie heute agirt wird, darf sich „Oesterreich in gar keiner honnetten Gesellschaft blicken „lassen.“

Der Herr Abg. Hermann hat aber diese Stelle folgendermaßen gesprochen, wie sie auch im Original des stenographischen Protolles enthalten ist.

„Die Völker wollen sich einmal nicht mehr von den „Wiener Centralisten ausbeuten, und dabei noch beschimpfen lassen; in Wien versteht man das Regieren nicht, „und mit der Art, wie heute in Wien regiert wird, „darf sich Oesterreich in gar keiner honnetten Gesellschaft „blicken lassen.“

Landeshauptmann: Ich bitte dieß zur Kenntniß zu nehmen.

Wir gelangen nun zum ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung, das ist der

Bericht des Sonderausschusses über das Gesetz betreffs Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Natural- und Geldgrobigkeiten für Kirchen, Pfarren und Schulen.

(Beil. Nr. 100. — Siehe Beil. Nr. 17.)

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad (von der Tribüne): Zur Motivirung des Gesetzentwurfes, welchen der Sonderausschuß in Rücksicht auf den Gegenstand dem hohen Hause vorlegt, brauche ich wohl im Allgemeinen nichts zu erwähnen, nachdem das hohe Haus bereits im vorigen Jahre den Wunsch ausgesprochen hat, daß diese Angelegenheit wieder in Fluß gebracht werde, und man sich über die allgemeinen Grundsätze bereits damals geeinigt hat. Es kann sich also nur um die Motivirung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes handeln, und ich muß da vor Allem bemerken, daß sich derselbe auf dem Boden der Reichsgesetze, welche in dieser Richtung bereits erlassen sind, nämlich der Patente vom Jahre 1849, bewegt, die, da sie bisher nicht aufgehoben wurden, noch immer maßgebend sind.

Der §. 1 wurde diesen Patenten entnommen, und der Sonderausschuß wollte insbesondere bezüglich des Imperatives der Ablösung nicht weiter gehen, als in jenen Patenten gegangen ist.

In §. 2 wurde die Einschaltung der Worte: „der Kirchen“ vorgenommen, weil sonst dieser Paragraph mit dem Titel des Gesetzentwurfes nicht im Einklange stehen würde. Bei Alinea 2 dieses Paragraphes wurde von einigen Seiten die Frage angeregt, ob man nicht auch die freiwilligen Leistungen verbieten solle, damit nicht unter dem Titel einer freiwilligen Leistung jene Lasten fortbestehen, welche man eben von Grund und Boden nehmen will. Der Sonderausschuß konnte jedoch dieser Ansicht nicht beitreten, weil er einerseits in derselben eine Beschränkung des in dem Eigenthumsrechte begründeten freien Dispositions-

rechtes sah, und andererseits, weil man auch den Gemeinden in vielen Theilen des Landes, welche es vorziehen, durch freiwillige Leistungen einer größeren Geldlast zu entgehen, die ihnen sonst zur Dotirung der Kirchen, Pfarren und Schulen auferlegt würde, durch die Erlassung einer solchen Geseßbestimmung einen schlechten Dienst erweisen würde. Man hat auch die Frage in Erwägung gezogen, ob man nicht wenigstens die Sammlungen verbieten sollte; allein auch dieß hat sich als unzulässig herausgestellt, weil man nicht dem Einen verbieten kann, zu nehmen, was dem Anderen, erlaubt ist, zu geben.

Die Bestimmungen der §. §. 3 und 4 bedürfen keiner Motivirung.

In §. 5 handelt es sich um den Maßstab für die Werthermittlung. Der Sonderauschuß hat hier den Anträgen des Landes-Ausschusses, wo noch ein Durchschnitt der Marktpreise der Naturalien aus den Jahren 1860 bis 1869 zu nehmen ist, aus dem Grunde vollkommen beigegeben, weil sich einerseits ein Zurückgehen auf einen früheren Durchschnittszeitraum schon durch die große Schwierigkeit der Erhebungen nicht rechtfertigen ließ, und weil andererseits dem Geseze nichts ferner liegen kann, als eine Verkürzung der Bezüge der bisherigen Bezugsberechtigten umsomehr, da es sich hier um Fonde handelt, deren Integrität zu schützen eine wesentliche Aufgabe dieser hohen Versammlung ist, nämlich, um die Schulsonde. Es würde aber den Verpflichteten vielleicht nicht nur nicht genügt, sondern sogar geschadet, wenn man etwa auf einen Zeitraum von 15 Jahren zum Zwecke der Durchschnittsberechnung zurückgehen würde; denn es weiß Jeder, der mit den Schwankungen der Markthalthältnisse in den letzten Jahrzehnten vertraut ist, daß die höchsten Preise der Producte, um die es sich hier handelt, in die Fünfziger-Jahre fallen.

Es ist auch hervorzuheben, daß die Bestimmungen des §. 5 deswegen den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprechen, weil denselben zu Folge nicht, wie nach einer Schablone, die Preise durch das ganze Land gleichmäßig beurtheilt werden, sondern auf die Preise des Ortes Rücksicht zu nehmen ist, wodurch der Besorgniß einer ungerechten Bemessung im Vorhinein gesteuert ist.

Zum §. 6 ist zu bemerken, daß man dem Bezugsberechtigten einerseits und dem Verpflichteten andererseits das Recht, einen Sachverständigen zu wählen, deßhalb nicht zuerkennen konnte, weil dadurch das Verfahren bedeutend vertheuert und complicirt werde. Es würde dadurch eine solche Menge von Sachverständigen zum Vorschein kommen, daß die im vorletzten Paragraphen erwähnten Reisekosten im Gegensatz zu den minutiösen Beträgen, um die es sich in solchen Fällen immer nur handelt, eine nicht unbedeutende Summe ausmachen würden. Der Bezirksauschuß hat die

Verpflichteten, die politische Behörde jene Fonde im Auge zu behalten, welche nun an die Stelle der Bezugsberechtigten treten sollen. Dadurch ist beiden Parteien in einer Weise Rechnung getragen, welche jede Gefahr beseitigt, daß dem Einen oder dem Anderen bei der Werthermittlung Unrecht geschehen könnte.

Im §. 7 mußte eine Lücke ergänzt werden, weil in demselben nicht gesagt war, von wem die Beerdigung zu geschehen hat. Es wurde deßhalb eingeschaltet: „Von der betreffenden Local-Commission.“

Im §. 8 wurde das Wort „allfällige“ eingeschaltet, welches hier eine nicht zu unterschätzende Wichtigkeit hat, indem man bei der ursprünglichen Fassung des Entwurfes zu der Deutung gelangen könnte, daß es sich hier um jene Gegenleistungen handelt, welche den Titel dieses Bezugsrechtes bilden, nämlich bei Pfarrern um die Seelsorge, bei Meßnern um den Meßnerdienst, und bei Schullehrern um den Unterricht. Nun kann aber davon hier nicht die Rede sein, sondern, man hat hier nur jene Leistungen im Auge gehabt, welche mit dem Bezuge verbunden sind, z. B. die Verabreichung eines Trunkes bei Abfuhr der Naturalien. Die übrigen Bestimmungen des §. 8 rechtfertigen sich dadurch, daß es eben nothwendig ist, das Capital und die Rente festzusetzen, welche an die Stelle des bisherigen Naturalbezuges zu treten haben, die letztere bis zu dem Zeitpunkte, wo das Capital eingezahlt sein wird.

Der im §. 9 festgesetzte Termin wurde deßhalb gewählt, weil jetzt der erste Jänner und der letzte December den Anfangs- und Endpunkt des Rechnungsjahres bilden.

Im §. 10 wurden zwei Abänderungen vorgenommen, erstens wurde sowohl hier, als im §. 11 das Wort „November“ in „Juli“ umgeändert, und zweitens wurde der sich auf die Annuitäten beziehende Passus ausgelassen.

Die erstere Bestimmung wurde getroffen, um die Fonde vor Passivität zu bewahren, indem nicht zu erwarten ist, daß, wenn die Einzahlungen von Seite der Verpflichteten im November erfolgen, es den betreffenden Fonden gelingen wird, sich sogleich eine fünfprocentige Rente von den eingezahlten Beträgen zu sichern, und daher höchst wahrscheinlich ein gewisses Intercaleare entstehen dürfte. Der Berechtigte kann aber den Fortbezug seiner Rente ohne Unterbrechung fordern, weil es sich bei ihm um die ungeschmälerte Erhaltung seiner Rechte handelt. Um nun dem zu begegnen, wurde der Juli als Einzahlungstermin aufgenommen, weil dadurch der Fond einen Zeitraum gewinnt, in welchem er sich um die Fructification des Geldes umsehen kann.

Man könnte dagegen allerdings einwenden, es stehe dieß mit den Rechtsgrundjahren nicht ganz im Einklange, indem dann Jemand auch dann noch Zinsen zahlen müßte, wenn er das Capital bereits eingezahlt hat. Allein diese

Rücksicht ist hier nur von untergeordneter Wichtigkeit; denn das Höchste, was der Verpflichtete einbüßen kann, ist, daß er die Jahresrate von 5 fl. in einem Jahre erlegt, in welchem er im Juli bereits die Zinsen bezahlt hat, also von den fünf-percentigen Interessen von 5 fl., welche ohnehin nur einen Kreuzer betragen, diejenige Quote einbüßt, welche auf den Termin fällt, um den er das Capital vor dem 1. Jänner eingezahlt hat. Dieß ist eben ein so unendlich winziger Betrag, daß er gar nicht in Betracht kommt gegenüber jenem Nachtheile, welcher dem Fonde dadurch erspart wird, daß er in der Lage ist, sich im ununterbrochenen Bezuge derjenigen Rente zu erhalten, welche er selbst den Berechtigten auszahlen muß.

Daß im ersten Alinea auch die Einzahlung der Kreuzer auf den Juli festgesetzt wurde, kommt daher, daß man die Steuerträger nicht mit einer Mehrzahl von Terminen belästigen wollte.

§. 11 bedarf keiner Motivirung. Dem §. 12 wurde deshalb eine andere Fassung gegeben, weil es bei den jetzt im Zuge befindlichen Aenderungen der Geseze in Betreff der Schulen gewagt wäre, eine bestimmte Norm dafür zu geben, welche Casse die empfangsberechtigte ist. Es kann die Schulfondscasse sein, aber auch in diesem Falle ist es noch nicht gewiß, welche, ob nämlich die Orts-, Bezirks- oder Landeschulfondscasse, und andererseits ist es auch nicht gewiß, ob nicht diejenige Behörde, welche für die Aufrechterhaltung des Stammvermögens einer Kirche zu sorgen hat, sich selbst das Capital-Bezugsrecht vorbehalten, und den Pfründnern nur den Bezug der Rente überlassen will. Allen dem wird begegnet, wenn die allgemeine Fassung gewählt wird, nach der es dem Erkenntnisse vorbehalten wird, jene Steuer-casse zu bezeichnen, an welche die Abfuhr zu geschehen hat.

Die §. §. 13 und 14 rechtfertigen sich selbst durch ihren Inhalt. §. 14 präcisiert den bereits im §. 1 enthaltenen Imperativ näher, indem er sagt, daß die Anmeldungen zum Ablösungsverfahren binnen Jahresfrist nach Rechtskraft des Gesezes zu erfolgen haben.

§. 15, welcher den Fall im Auge hat, wenn in einer Gemeinde die Mehrzahl der Verpflichteten nicht den Muth haben sollte, die Anmeldung zu überreichen, wurde durch einen Beisatz verschärft. Man hat den Fall vor Augen gehabt, daß möglicherweise unter den Verpflichteten Einer ist, der unbekümmert um gewisse Einflüsse, die Anmeldung macht. In diesem Falle soll die Anmeldung bezüglich aller in derselben Steuergemeinde befindlichen Verpflichteten binnen Monatsfrist gemacht werden müssen.

In §. 16 wurde ein Beisatz nothwendig, um denselben von einem Widerspruche, der zwischen diesem und dem §. 18 bestand, zu befreien, und ist dadurch zugleich auch einer Be-

merkung, welche von Seite der Regierung mit Grund gemacht worden ist, Rechnung getragen worden. Es kann nämlich den Anmeldungen nicht voller Glauben geschenkt werden, wenn man andererseits, und mit Recht, die Commissionen verpflichtet, auf die Actenlage Rücksicht zu nehmen; widerspricht die Actenlage den Angaben des Anmelders, so ist nach jener zu entscheiden. Man kann also hier nicht den Grundsatz *secundum lata et allegata* in voller Strenge zur Anwendung bringen.

In §. 17 mußten die Worte „Ehegattinnen werden durch ihre Ehegatten vertreten“ deswegen weggelassen werden, weil die Bestimmung in dieser allgemeinen Fassung auf geschiedene Ehegatten nicht Anwendung hat, eine Distinction aber nicht am Platze schien, und es auch nicht nothwendig ist, das Vertretungsrecht des Ehegatten hier hervorzuheben, weil es einerseits selbstverständlich ist, und es andererseits den Ehegattinnen freigestellt bleibt, sich auch durch andere Persönlichkeiten vertreten zu lassen.

§. 18 erfordert keine besondere Motivirung.

§. 19 und §. 20 mußten eine veränderte Fassung erhalten, weil sich hier zwei verschiedene Fälle gegenüberstellen. §. 19 handelt von dem Falle, wenn das Recht zum Bezuge bestritten wird, während §. 20 voraussetzt, daß auch nicht einmal der factische Besitz zu ermitteln ist, also der Besitz bestritten wird. In dem ersteren Falle handelt es sich darum, daß auf Grund des factischen Besitzes das Entscheidungserkenntniß gefällt, die Gültigkeit desselben aber auf jenen Zeitpunkt verschoben wird, wo im Rechtswege die Frage des Besitzrechtes ausgetragen ist. Es mußte diese Bestimmung aufgenommen werden, damit nicht während der langen Dauer dieser Rechtsstreitigkeiten auch der Fortbestand der Commissionen nothwendig wird. Sobald es sich dagegen um den factischen Besitz handelt, fällt die Commission das Entscheidungserkenntniß und, wenn dieß im Ganzen geschehen ist, kann die Commission sich auflösen gleichviel, ob die Rechtsstreitigkeiten über den Titel noch fort dauern, oder nicht. Man hat aber den Nachweis des Titels des factischen Besitzes, der nach der ursprünglichen Fassung des §. 20 gefordert wurde, eliminiert, weil derselbe in diesen Fällen wohl sehr selten zu führen sein wird, und es sich meist nur darum handeln wird, nachzuweisen, ob der Bezug mit Recht erfolgt, oder nicht. Die Grundlage desselben wird in den meisten Fällen eben nur der Besitz bilden; läßt sich aber nicht einmal der factische Besitz ermitteln, so ist es Sache desjenigen, der ihn behauptet, als Kläger aufzutreten.

§. 21 ist insoferne angefochten worden, als derselbe anordnet, daß über die eingebrachten Klagen das summarische Verfahren platzzugreifen hat. Man hegte nämlich Zweifel, ob es angehe, in einem Landesgeseze Anordnungen über das

Verfahren zu treffen, an welche sich das Gericht zu halten hat. Diesem Bedenken hat sich jedoch der Sonderauschuß nicht hingegeben, nachdem dieser Paragraph einer ähnlichen Bestimmung des analogen Gesetzes für Böhmen nachgebildet ist, welches ohne Anstand die allerhöchste Sanction erhalten hat.

§. 22 dient zur Erleichterung und schnelleren Beendigung des Verfahrens.

In §. 23 mußte das Wort „Executionsgesuch“ in „Executionsbewilligung“ geändert werden, und wurde der erstere Ausdruck auch von der Regierung beanstandet, weil einem Gesuche unmöglich Beweiskraft beigelegt werden kann, denn ansuchen kann man eben um Alles; dagegen setzt die Bewilligung den Nachweis irgend eines Rechtes voraus, und es ist möglich, daß derjenigen, welchem eine Executionsbewilligung erteilt wurde, die Behelfe, auf Grund welcher er sie erhielt, verloren hat. Es ist hiebei noch zu bemerken, daß die im §. 23 angeführten Beweismittel nicht tagativ, sondern demonstrativ aufgezählt sind. Es läßt sich nicht verkennen, daß überhaupt bei diesem Verfahren eine etwas liberalere Haltung von Seite der Commissionen wird angenommen werden müssen, abgesehen davon, daß wohl in den meisten Fällen diese Streitigkeiten durch einen Vergleich beendet werden dürften, weil, wenn man mit voller Strenge den Nachweis des Bezugstitels verlangen würde, in den seltensten Fällen ein Beweis würde beigebracht werden können, was zum entschiedensten Nachtheile derjenigen Fonde gereichen würde, welche im Landtage ihre vorzügliche Vertretung finden müssen, nämlich der Schulfonde.

Im §. 24 ist die Last des Beweises, ob der Mefner oder der Schullehrer bisher den Bezug genossen habe, denjenigen aufgebürdet, welche behaupten, daß der Bezug dem Mefner und nicht den Schullehrer getroffen habe.

§. 25 hat einen Beisatz erhalten, welcher wesentlich durch die Fürsorge hervorgerufen worden ist, diejenigen Fonde, welche an die Stelle der Bezugsberechtigten treten, in die Lage zu setzen, für den Fall, als von Seite der Ablösungscommission ein Versäumnis eingetreten ist, und dieselben von dem ganzen Ablösungsverfahren keine Kenntniß erhalten haben, wenigstens noch im Wege der Berufung ihre Rechte wahren, für den Schuß und die Integrität des Capitals die nöthige Fürsorge treffen und den Bezugsberechtigten, in dessen Hände künftig die Rente überzugehen hat, bestimmen zu können. Dadurch, daß im Verordnungswege die Organe und Behörden, welche von den Erkenntnissen, zu verständigen sind, zu bestimmen möglich ist, ist in dieser Beziehung Vororge getroffen.

§. 26 spricht von dem Berufsrechte.

§. 27 spricht von demjenigen, was mit dem Ablösungserkenntnisse zu geschehen habe. Beide Bestimmungen liegen in der Natur der Sache.

Dasselbe gilt vom §. 28, welcher alle in diesem Gesetze bestimmten Fristen als Präklusivfristen erklärt.

§. 29 entspricht demjenigen Grundsatz, welcher auch bei der Grundentlastung im Auge behalten wurde, nämlich daß die Ablösung dieser Siebigkeiten Landesache ist, und es sind daher auch diejenigen Kosten, welche in diesem Paragraphen erwähnt sind, vom Lande zu tragen.

Die Schlußbestimmung, welche im §. 30 enthalten ist, ist dieselbe, welche in alle Gesetze aufgenommen zu werden pflegt.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

(Niemand meldet sich zum Worte.)

Da Niemand das Wort verlangt, so gehen wir zur Specialdebatte über.

Abg. Dr. **Schlosser** (L.-B. Leibnitz): Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle den vorliegenden Gesetzentwurf mit allen von Seite des Sonderauschusses beantragten Abänderungen en bloc annehmen.“

Abg. Freiherr v. **Sammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Ich glaube, daß dieser Gegenstand doch zu wichtig ist, als daß der Gesetzentwurf so ohne weiters en bloc angenommen werden kann, und würde wenigstens um die Eröffnung der Debatte über die §§. 11 und 14 bitten.

Landeshauptmann: Es sind verschiedene Ansichten in Bezug auf die en bloc-Annahme geltend gemacht worden. Ich glaube, daß es unter diesen Umständen am zweckmäßigsten sein wird, so vorzugehen, wie es bereits wiederholt vom hohen Hause beliebt wurde, daß nämlich nur die Zahlen der Paragraphen aufgerufen, und diejenigen Paragraphen, bei welchen Niemand das Wort ergreift, gemeinschaftlich zur Abstimmung gebracht werden.

§. §. 1—9.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

§. 10.

Abg. Dr. **Heschel** (L.-B. Hartberg): Es handelt sich im §. 10 um die Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem die Zahlungen, von denen hier die Rede ist, zu erfolgen haben sollen. Ich bin nun der Ansicht, daß der Juli keineswegs der geeignete Zeitpunkt ist, um von der Landesbevölkerung eine solche Zahlung hereinzubringen, namentlich, wenn ein anderer Zeitpunkt nach der ganzen Sachlage festgesetzt werden kann. Da nun der Landes-Ausschuß in seinem Gesetzesvorschlage schon den November aufgenommen hat, und es in der That zweckmäßiger ist, wenn die Zahlung im No-

vember, statt, wie der Sonderausschuß beantragt, im Juli zu erfolgen hat, weil der Juli gerade jener Zeitpunkt ist, in welchem die Landbevölkerung noch gar keine Producte zum Verkaufe gebracht hat, sich daher gerade in der dringendsten Geldbedürftigkeit befindet, so stelle ich den Antrag:

„Es möge der ursprüngliche Antrag des Landes-Ausschusses wieder hergestellt, und statt „Juli“ „November“ gesetzt werden.“

Abg. Freih. v. **Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Ich kann mich den Worten meines Hrn. Vorredners nur vollinhaltlich anschließen, weil ich aus Erfahrung weiß, daß der Monat Juli für alle Zahlungen der schlechteste Zeitpunkt ist, und wenn auch eingewendet werden kann, daß diese Zahlungen nur reichere Bauern treffen, so muß ich dem entgegen constataren, daß auch reichere Bauern zu dieser Zeit zahlungsunfähig sind. Ich schließe mich daher dem Antrage an, daß der ursprüngliche Antrag des Landes-Ausschusses wieder hergestellt werde, welcher den November als Zeitpunkt für die Zahlungen bestimmt.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte, die Debatte wird geschlossen; — der Antrag des Abg. Dr. Gesehel wird unterstützt.)

Berichterst. Dr. Ritter v. **Conrad**: Ich muß an dem Antrage des Sonderausschusses festhalten, weil mir die Bemerkungen des Herrn Abg. Baron Hammer zu viel zu beweisen scheinen. Würde es richtig sein, daß der Landmann im Monate Juli vollkommen zahlungsunfähig ist, so müßte man ihn auch von den im Monate Juli fälligen Steuer-raten befreien, was bekanntlich nicht der Fall ist. Ferner handelt es sich hier um Zahlungen, die dem Zahlungsverpflichteten im Voraus bekannt sind, denn Jeder ist verpflichtet, dieses Gesetz, sobald es in Wirksamkeit getreten ist, zu kennen. Er erhält aber auch durch das Ablösungserkenntniß genaue Wissenschaft von dem, was er zu leisten hat, und ist also in der Lage, sich auf diese ohnehin winzigen Zahlungen vorzubereiten. Diese Leistungen treffen aber auch nur große Besitzer, welche bisher solche Siebigkeiten zu leisten hatten, deren in jeder Gemeinde nur wenige sind, und welche mit Vergnügen im Monate Juli dasjenige zahlen werden, wodurch sie sich von dieser lästigen Verpflichtung losmachen können.

Nachdem man schon das Gewicht der persönlichen Erfahrung in die Waagschale geworfen hat, so muß mir das Recht zustehen, auch meine persönlichen Erfahrungen geltend zu machen. Es wurde behauptet, daß im Juli auch größere Grundbesitzer keine Barschaft besitzen. Ich muß das bekämpfen, denn in dem Bezirke, dessen Obmann und Sparcassenvorsteher ich zu sein die Ehre habe, werden im Juli wie in den anderen Monaten 5—8000 fl. bloß von Grundbesitzern in die Sparcasse eingelegt.

Uebrigens handelt es sich hier nur um kleine Belästigungen, die dem Einzelnen vielleicht dadurch aufgelegt werden, daß er sich von demjenigen Gelde, das er in früheren Monaten eingenommen hat, 2—4 fl. für diese Jahresrate reserviren muß, während die Fonde einen bedeutenden Nachtheil hätten, wenn an dem Zahlungstermine etwas geändert würde. Es sind den Herren die traurigen Erfahrungen bekannt, welche in dieser Beziehung beim Grundentlastungsfonde gemacht wurden, und die gewaltigen Anstrengungen, welche der Landes-Ausschuß machen mußte, um diesen Fond der Passivität zu entreißen. Die Festsetzung des Monats Juli als Zahlungstermin ist ein Mittel, und das einzige Mittel, welches vorgeschlagen werden kann, um diese Fonde, die freilich ihrer Größe nach nicht mit dem Grundentlastungsfonde verglichen werden können, nicht in eine ähnliche Gefahr kommen zu lassen.

Ich halte daher an dem Antrage des Sonderausschusses fest.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Dr. Gesehel abgelehnt, der Antrag des Sonderausschusses angenommen. — Die

§§. 11—13

werden ohne Debatte angenommen.)

§. 14.

Abg. Freiherr v. **Hammer-Purgstall** (G.-G.-B.): Ich würde wünschen, daß in diesem Gesetze der Imperativ möglichst stark betont wird, und beantrage daher:

„Daß es statt: „zu überreichen haben“, heiße: „zu überreichen verpflichtet sind.“

Abg. v. **Feyrer** (Hartberg): Wenn es überhaupt höchst wünschenswerth ist, daß Gesetze sich möglichst klar aussprechen, so dürfte dieß bei einem Gesetze, wie das vorliegende, welches hauptsächlich für die Landbevölkerung bestimmt ist, um so nothwendiger sein. Zwar ist der Imperativ schon im §. 1 ausgesprochen, aber nicht mit der nöthigen Deutlichkeit, weil man sich, wie schon der Herr Berichterstatter erwähnt hat, an den Wortlaut des Reichsgesetzes hielt. Der Herr Berichterstatter hat zwar erwähnt, daß der Imperativ im §. 14 verstärkt sei, ich würde mich aber dem Antrage des Hrn. Abg. Baron Hammer anschließen, weil durch die Aufnahmeworte: „verpflichtet sind“ eine noch größere Verstärkung eintritt.

Abg. Dr. **Gesehel** (L.-B. Hartberg): Ich finde, daß weder nach dem Antrage des Sonderausschusses, noch nach dem Antrage des Herrn Abg. Baron Hammer vollkommen genau gesagt ist, daß diese Siebigkeiten abgelöst werden müssen; es heißt nur: „Sie sind abzulösen“. Dieser Ausdruck verträgt aber noch immer den Nachsatz: Wenn die Bezugsberechtigten wollen, und läßt die Annahme zu, daß die Art und Weise der Ablösung durch besondere Verord.

nungen bestimmt werden wird. Wenn aber die Absicht des hohen Landtages dahin geht, daß diese Siebigkeiten binnen einer gegebenen Zeit abgelöst werden müssen, so muß meines Erachtens eine Clausel eingeschaltet werden, die dahin ginge, daß die Anmeldung innerhalb einer gewissen Frist geschehen muß, widrigenfalls die Berechtigung zu einem solchen Bezüge, auch ohne die Ablösung, aufhören soll. Diese Präklusivclausel allein würde meines Erachtens dem Gesetze jene Wirkung geben, welche der Landtag mit ihr erreichen will, denn, so viel mir die Stimmung des hohen Landtages bekannt ist, ist er wohl ausnahmslos dafür, daß diese Siebigkeiten abgelöst werden müssen. Dieses Müssen ist aber weder im §. 14, noch im §. 15 deutlich ausgedrückt, wenn nicht eine ähnliche Clausel eingeschaltet wird. Ich bin kein Jurist, und muß es daher dem Ermessen des Herrn Berichterstatters anheimstellen, ob er in dem Antrage des Sonderausschusses oder in jenem des Herrn Abg. Baron Hammer-Purgstall den Imperativ bereits genügend scharf und deutlich ausgesprochen sieht.

(Die Debatte wird geschlossen. — Der Antrag des Abg. Freiherrn v. Hammer-Purgstall wird unterstützt.)

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Conrad**: Ich gestehe, daß ich keinen so wesentlichen Unterschied zwischen dem Ausdrucke „zu überreichen haben“ und „zu überreichen verpflichtet sein“ finde. Was man nach einem Gesetze zu thun hat, dazu ist man eben verpflichtet. Ich würde aber noch aus einem anderen Grunde dieses scharfe Wort nicht wählen, weil es mir sehr mißlich scheint, in einem Gesetze eine Verpflichtung auszusprechen, aber nicht die Folge, welche einzutreten hat, wenn dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird. Eine solche Folge können wir aber hier nicht festsetzen, weil wir uns hier, wie ich bereits bemerkt habe, auf dem Boden der Reichsgesetzgebung bewegen, und wir ein Reichsgesetz, welches noch in Kraft besteht, und dessen Wiederbelebung Gegenstand des vorliegenden Gesetzes ist, weder aufheben, noch abändern können, folglich mit dem Imperativ nicht weiter gehen dürfen, als das Reichsgesetz selbst.

Ich theile aber auch die Besorgnisse nicht, welche von Seite der Herren Vorredner geltend gemacht wurden; ich meine, es werden insbesondere diejenigen Organe, welche durch die neue Gesetzgebung berufen sein werden, jene Fonde zu verwalten, sich sehr beeilen, die Lasten von Grund und Boden zu nehmen, und den Bezugsberechtigten die Bezüge aus einem von dem Grundbesitze unabhängigen Fonde zu sichern.

Bezüglich der Anschauung, welche vom Herrn Abg. Dr. Feschel entwickelt worden ist, daß der Verlust des Rechtes die Folge der Nichtanmeldung desselben sein soll, erlaube ich

mir zu bemerken, daß demselben gewichtige Bedenken entgegenstehen. Diese Folge enthielte eine Verletzung von Privat-rechten, sie wäre somit geradezu unzulässig. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung würde aber auch voraussetzen, daß den Auslösungskommissionen Mittel zu Gebote stehen, die Fonde, um welche es sich hier handelt, von Amtswegen vor denjenigen Gefahren zu schützen, welchen sie durch eine solche Folge ausgesetzt wären. Dies ist aber nicht der Fall. Wir stehen hier auf einem anderen Boden, als bei der Grundentlastung. Hier war der emphitentische Nexus ein verfassungsmäßiger, jeder Bauer war unterthänig, und die Belastungen waren in die öffentlichen Bücher eingetragen, die Unterthänigkeit war Gegenstand der Schirmbriefe; hier aber gibt es gar kein Mittel, sich Kenntniß von diesen Bezügen zu verschaffen, wenn sie nicht angemeldet werden. Man könnte zwar einwenden, es sei durch die Fassionen ein Mittel dazu gegeben, aber man weiß eben nicht, wer sich im Besitze solcher Fassionen befindet, und von Haus zu Haus zu inquiren, dürfte selbst in der Absicht der weitest gehenden Antragsteller nicht liegen.

Ich muß übrigens wiederholt darauf aufmerksam machen, daß es hier nicht um die Begräumung feudalen Schuttes handelt, wie bei der Grundentlastung, sondern um Schul- und Kirchenfonde, deren Fortbestand für die Gemeinden ein Bedürfnis ist, weil sie den Unterricht, weil sie die Seelsorge nicht entbehren können, während sie die Beherrschrechte, das Laudemium, das Mortuare und den Schutz der ehemaligen Dominien sehr gut entbehren können. Ich halte daher an dem Antrage des Sonderausschusses fest.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall abgelehnt, der Antrag des Sonderausschusses angenommen.)

§§. 15—22.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

§. 23.

Abg. Dr. **Rechbauer** (Graz): Ich will zu § 23 keinen Antrag stellen, sondern nur einem juristischen Bedenken Ausdruck geben.

Dieser Paragraph enthält Bestimmungen über die Beweiskräftigkeit von Urkunden, die also offenbar civilrechtlicher Natur sind. Zur Erlassung solcher Gesetzesbestimmungen erscheint aber der hohe Landtag nicht competent, denn sie gehören in den Bereich der Reichsgesetzgebung, und die Bestimmung, ob eine bestimmte Urkunde beweiskräftig ist oder nicht, enthält eine Aenderung über das Beweisverfahren, ist also offenbar Gegenstand der Justizgesetzgebung, welche dem Reichsrathe zusteht.

Diese civilprocessualische Bestimmung erscheint aber auch gar nicht nothwendig, weil wir es bei Ablösung dieser

Giebigkeiten nicht mit einem Gerichtsverfahren zu thun haben, sondern die politische Behörde nach Beurtheilung der vorliegenden Acten und Vornahme der nöthigen Erhebungen darüber die Entscheidung treffen wird. Ich muß mich umso mehr gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung aussprechen, als nach der neuen Civilproceßordnung die Beweisregeln zu entfallen haben.

Ich bitte also, Se. Excellenz, den § 23 separat zur Abstimmung zu bringen, damit ich in der Lage bin, gegen denselben stimmen zu können.

Abg. Dr. **Schlosser** (L.=B. Leibnitz): Die Bedenken, welche von Seite des Herrn Abg. Dr. Rechbauer vom juristischen Standpunkte gegen diesen Paragraph geltend gemacht wurden, scheinen mir wohl nicht zu bestehen. Es handelt sich ja in dem durch das vorliegende Gesetz zu normierenden Verfahren nicht um ein Gerichtsverfahren. Hierüber Bestimmungen zu erlassen, ist der Landtag allerdings nicht competent, aber er ist competent, Beweisnormen für ein Verfahren festzusetzen, welches erst in Folge eines Landesgesetzes vor den politischen Behörden geführt werden soll.

Der Unterschied, welcher zwischen diesen beiden Fällen besteht, geht aus dem Gesetze selbst sehr deutlich hervor. Kann nämlich unter gewissen Voraussetzungen die Verhandlung vor der Localcommission nicht definitiv geregelt werden, so kommt sie vor den Civilrichter zur Austragung nach dem für diesen geltenden Verfahren. Wenn z. B. der factische Besitz bestritten wird, oder wenn es sich nur darum handelt, bei dem unbestrittenen factischen Besitze den Rechtstitel zum Bezuge zu beweisen, dann sind diese Fragen im Civilrechtsverfahren nach den dafür geltenden Beweisnormen auszutragen, und hierüber können allerdings nur durch ein Reichsgesetz die Normen festgesetzt werden. Wie aber für das erst durch ein Landesgesetz normirte Ablösungsverfahren nicht auch Beweisvorschriften sollen gegeben werden können, sehe ich nicht ein. Die durch diese Entscheidungen etwa gekränkten Parteien werden ohnehin berechtigt sein, ihre Sache eventuell vor dem Civilrichter geltend zu machen.

Abg. **Paarhuber** (L.=B. Radkersburg): Schon in den vorhergehenden Paragraphen, die vom hohen Hause bereits angenommen sind, sind Bestimmungen civilrechtlicher Natur enthalten. So heißt es z. B. in § 21:

„Ueber die rechtzeitig eingebrachten Klagen haben die Gerichte nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln.“

Ich glaube aber, daß der Landtag nach dem Grundgesetze über die Reichsvertretung § 11, lit. k) allerdings competent ist, auch solche Bestimmungen zu treffen. Dort heißt es nämlich:

„Es gehören zum Wirkungskreise des Reichsrathes:
„k) die Strafsjustiz- und Polizeistraf-, sowie die
„Civilrechtsgesetzgebung, mit Ausschluß der Gesetzgebung
„über die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher und
„über solche Gegenstände, welche auf Grund der Landes-
„ordnungen und dieses Grundgesetzes in den Wirkungs-
„kreis der Landtage gehören.“

Es ist also nicht zweifelhaft, daß, nachdem die Ablösung der Giebigkeiten selbst eine Landesangelegenheit ist, auch die Regelung der Justizgesetzgebung in dieser Richtung vor den Landtag gehört. Ich kann mir überhaupt kein Landesgesetz denken, welches nicht auf die Civilrechte der Staatsbürger irgend einen Einfluß nehmen würde.

Ich glaube daher nachgewiesen zu haben, daß der Landtag im vorliegenden Falle allerdings zur Erlassung einer solchen Bestimmung, wie sie im §. 23 enthalten ist, competent ist, und empfehle daher die Annahme desselben.

Abg. Dr. **Rechbauer**: Die Widerlegung meiner Anschauung, welche von den beiden Herren Vorgängern versucht wurde, kann ich durchaus nicht als begründet ersehen.

Es handelt sich hier nicht, wie Herr Dr. Schlosser meint, um die Regelung des Verfahrens vor den politischen Behörden, sondern es handelt sich um einen Ausspruch darüber, ob etwas einen rechtmäßigen Bezugstitel darstelle oder nicht, und dieß ist doch zweifellos eine reine civilrechtliche Bestimmung. Was den §. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung betrifft, welchen der Herr Abg. Paarhuber citirt hat, so habe ich nur zu bemerken, daß derselbe alle rein civilrechtlichen Bestimmungen der Reichsgesetzgebung überläßt und sie nur, insofern sie auch auf die Landescultur zurückwirken, der Competenz der Landesgesetzgebung zuweist. Weil man in der Bestimmung über Landesculturfragen gehemmt war, ist auch den Landtagen gestattet worden, solche Fragen zu behandeln. Dieß kann aber nicht so weit gehen, daß es den Landtagen freisteht, einen selbstständigen civilrechtlichen Titel festzustellen, aus welchem ein Recht erwachsen soll.

Uebrigens ist diese Angelegenheit weit mehr von juristischer als praktischer Bedeutung, und es wird auch kein Unglück sein, wenn die gegentheilige Anschauung durchdringt. Meine juristische Ueberzeugung ist aber die, daß der Landtag als solcher nicht berufen erscheint, Civilrechtstitel festzustellen. Ueberdieß bin ich, wie bereits erwähnt, der Ansicht, daß diese Bestimmung, ohne der Nützlichkeit des Gesetzes im Geringsten Eintrag zu thun, auch ganz weggelassen werden kann. Ich werde daher gegen dieselbe stimmen.

Abg. **Serman** (L.=B. Pettau): Da die beiden Herren Advocaten gesprochen haben und die Acten, wie es scheint, inrotulirt sind, hat nun der Richter zu entscheiden. (Bravo!) Ich als solcher fälle die Entscheidung, daß ich mich

dem Antrage des Ausschusses anschließe und dem Streben des Herrn Dr. Rechbauer nicht zustimmen kann, welches dahin geht, die Competenz des Reichsrathes zum Nachtheile der Landtage zu erweitern.

Berichterst. Dr. Ritter v. Conrad: Ich glaube, entgegen den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer, die Ansicht aussprechen zu dürfen, daß es sich hier bloß um ein Administrativverfahren handelt, bei welchem es nicht auf die Bestimmungen ankommt, welche im geregelten Proceßverfahren, sei es nun im ordentlichen oder im summarischen Verfahren in Bezug auf den Beweis maßgebend sind. Wenn die Auffassung richtig wäre, daß bei der Entscheidung der im § 19 erwähnten Rechtsstreitigkeiten der § 23 zu Grunde zu legen ist, so würde ich vollkommen der Anschauung des Herrn Abg. Dr. Rechbauer beipflichten. Ich theile aber diese Anschauung gerade mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 19 nicht, denn dieser sagt, daß, wenn das Recht zum Bezuge zweifelhaft ist, die Localcommission trotzdem ihr Erkenntniß zu fällen hat. Die Localcommission gelangt also an den Schluß ihrer nach diesem Gesetze zu pflegenden Amtshandlung, ohne daß der Richter noch gesprochen hat, und zu einer Zeit, wo dem Richter nach § 19 noch vollkommen offen gelassen ist, Recht zu sprechen.

An dieses Gesetz ist die Localcommission gebunden, nicht aber der Richter. Ich glaube daher, daß die Gefahr einer in die Competenz des Reichsrathes eingreifenden Aenderung derjenigen Vorschriften, welche für den Civilproceß gelten, nicht vorhanden ist.

(Bei der Abstimmung wird § 23 nach dem Antrage des Sonderausschusses angenommen.)

§§ 24 — 30.

(Dieselben werden sowie der Titel und Eingang des Gesetzes ohne Debatte angenommen.)

Mit den Anträgen des Landes-Ausschusses ist noch eine Resolution verbunden, deren Annahme der Sonderausschuß beantragt. Sie lautet: (Liest die Resolution in Beilage Nr. 100, sub II. — Dieselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Hierdurch erledigt sich eine

Petition des katholisch-conservativen Vereines in Krieglach.

Dieser Verein protestirt gegen unsere Bestrebungen, die Frage der Ablösung der Naturalgiebigkeiten wieder in Fluß zu bringen, und erklärt, es liege im Wunsche der dortigen Bevölkerung, daß die Naturalgiebigkeiten fort dauern.

Ich glaube mich jeder Bemerkung über diese Petition enthalten zu sollen; sie findet, wie gesagt, ihre Erledigung durch das soeben beschlossene Gesetz.

Landeshauptmann: Ich habe dem hohen Hause zwei Mittheilungen zu machen.

Ich habe nämlich soeben eine Zuschrift von Herrn Dr. Langer erhalten. Derselbe schreibt:

„Hoher Landtag! Berufspflichten in meiner Stellung „als Advocat verhindern mich, von meinem Standorte „auf längere Zeit abwesend zu sein. Ich sehe mich „demnach genöthigt, mein Mandat als Landtags- „abgeordneter des Großgrundbesitzes niederzulegen, „und stelle sohin die ehrfurchtsvolle Bitte:

„Der hohe steiermärkische Landtag geruhe diese Man- „datsniederlegung zur Kenntniß zu nehmen.“

Es wird hierdurch die Wahl eines Schriftführers nothwendig; ich werde dieselbe auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.

Es ist ferner ein Urlaubsgesuch eingelangt, lautend:

„Hohes steiermärkisches Landtagspräsidium!

„Während eines vermeintlich kurzen Aufenthaltes zu „Hause ist der Gefertigte an der Gesichtsröthe erkrankt, „und dürfte kaum mehr in der Lage sein, den Landtags- „verhandlungen der diesjährigen Session beizuwohnen zu „können. Das hohe Präsidium geruhe aus diesem „Grunde dem Gefertigten einen Urlaub bis zum Schlusse „der laufenden Landtagsession zu ertheilen.

Zuza.“

(Der Urlaub wird durch Aufstehen bewilligt.)

Wir gehen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über.

Bericht des Sonderausschusses bezüglich des Ankaufes von Liegenschaften für die bei Marburg zu errichtende Landes-Weinbauschule.

(Beilage Nr. 98 und Nr. 101. — Siehe Beilage Nr. 21 und ad 21. *)

Berichterstatler Dr. Saffner (von der Tribüne): Es liegen dem hohen Hause zwei Berichte des Sonderausschusses vor, von denen der eine mit dem Antrage auf eine Resolution schließt, der andere aber keinen Antrag enthält, und nur einen Nachtrag zu dem ersten Berichte bildet. Die Ursache, weshalb der Sonderausschuß sich genöthigt sah, einen solchen Nachtragsbericht zu erstatten, liegt darin, daß rückichtlich des, nach der Ansicht des Ausschusses für die Errichtung einer Weinbauschule, tauglichen Gutes „Razerhof“ bei Marburg erst nach Erstattung des ersten Berichtes ein Kaufantrag einging.

* Die Beilagen Nr. 21 und ad 21 sind bereits dem stenographischen Protokoll der vierten Sitzung beigegeben worden.

Ich werde mir nun erlauben, zuerst den Bericht des Sonderausschusses, dann den Nachtragsbericht und schließlich die Anträge zu verlesen.

(Liest den Bericht Beil. Nr. 98*) und hierauf den Nachtragsbericht Beil. Nr. 101**), endlich die Anträge in Beil. Nr. 101.)

Abg. v. **Kriehuber** (G. = G. = B.): Ich möchte ersuchen, daß auch das im Berichte des Ausschusses erwähnte Gutachten des Directors der Obst- und Weinbauschule in Klosterneuburg, August Freiherrn v. Babo, vorgelesen werde.

Berichterst. Dr. **Saffner**: Ich werde mir vorerst erlauben, die Gründe anzugeben, aus welchen sich der Sonderausschuß veranlaßt sah, Aenderungen in den Anträgen des Landes-Ausschusses vorzunehmen. Der Sonderausschuß war nämlich der Ansicht, daß nach Genehmigung der vorgelegten Anträge von Seite des hohen Hauses, auch in den Kaufverträgen manches geändert werden muß, insbesondere die Clausel wegen Vorbehalts der Genehmigung ausgelassen und das Datum geändert werden muß. Insbesondere vermifste man in dem Antrage des Sonderausschusses die Angabe der Nummern und des Flächeninhaltes der Parzellen, welche mit dem Gute verkauft werden, und glaubte, daß hiedurch der Käufer beeinträchtigt werden könnte.

Ferner glaubte der Sonderausschuß sub b) zu dem Antrage des Landes-Ausschusses den Beisatz beantragen zu müssen: „falls die Bedenken gegen die Rechtsverhältnisse beseitigt werden“. Nun war sich zwar der Sonderausschuß bewußt, daß der Landes-Ausschuß allerdings mit gewohnter Vorsicht diesen Bedenken Rechnung tragen werde; da jedoch im Ausschusse vielerlei Zweifel wegen dieser Rechtsverhältnisse laut wurden, glaubte er bemüßigt zu sein, durch die Beifügung dieses Zusatzes allen dießfälligen Gefahren vorzubeugen.

Der Sonderausschuß stellt auch sub c) einen neuen Antrag, welcher dahin geht, daß die in den früheren Anträgen erwähnten Käufe nur dann endgiltig abzuschließen seien, wenn beide Realitäten sicher erworben werden können.

Der Ausschuß hat nämlich durch die Besichtigung der Realitäten die Erfahrung gewonnen, daß die Picardie für sich allein, wenn es nicht gelingt, den Burgwald oder eine andere Realität zu demselben Zwecke zu erwerben, nicht genügend wäre, und dasselbe gilt vom Burgwalde, denn in der

Picardie fehlen die genügenden Weingartgründe, während im Burgwalde wieder alle Gebäude fehlen.

Der Sonderausschuß war nicht in der Lage, in dem zweiten Bericht einen neuen Antrag zu stellen, weil er sich bei den vom Landes-Ausschusse in der Beurtheilung der Preiswürdigkeit gesteckten Grenzen nicht entschließen konnte, sich für den Erwerb des Razerhofes in einem Antrage auszusprechen, und dieß vielmehr der Initiative des hohen Hauses überlassen zu müssen glaubte.

Schließlich wird noch folgende Resolution beantragt: (Liest dieselbe aus Beilage Nr. 98). Zu diesem Antrage wurde der Sonderausschuß durch das Gutachten der Aerzte bewogen, welche sich bei der Enquête-Commission nur unter der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Erwerbung der Picardie und des Burgwaldes zum Zwecke der Anlage einer Weinbauschule ausgesprochen haben, wenn diese Gründe, und insbesondere jene um die Gebäude der Picardie, dann aber auch der dritte Teich, dessen Erwerbung beantragt ist, trocken gelegt, und mittelst einer Drainage entwässert werden, wodurch sich die Erzeugung einer gesünderen, trockeneren Luft erwarten läßt. Wenn auch der dritte große Teich zu kaufen beantragt und ein anderer kleinerer, auf dem zum Verkaufe beantragten Grunde befindlicher trocken gelegt wird, so verbleiben doch die zwei anderen großen Teiche, welche sich am Eingange in den Burgwald befinden, und eine feuchte, ungesunde Luft erzeugen, weil sie sehr unrein sind, die dortige Gegend aber eine Mulde bildet, wo kein Luftzug stattfinden kann. Sollte der Herr Verkäufer nicht geneigt sein, diese Teiche trocken zu legen, so fand der Sonderausschuß es zweckmäßig, wenn einige Tausend Gulden zum Ankaufe dieser Teiche angewendet werden, weil dadurch den Sanitätsverhältnissen Rechnung getragen wird, und man bei einer Weingartenrealität kaum genug Wiesen haben kann, um den für die Weingärten nöthigen Dünger zu erzeugen.

Ich werde mir nun erlauben, das Gutachten des Herrn Baron Babo, dessen Vorlesung gewünscht wurde, vorzutragen. (Liest):

„Bericht über die Besichtigung der beiden Realitäten, welche zur Errichtung einer Obst- und Weinbauschule für Steiermark bei Marburg in Vorschlag gebracht wurden.

„Die Wirksamkeit einer landwirthschaftlichen Anstalt wird einerseits in der entsprechenden Ausbildung von Jünglingen zu suchen sein, und andererseits soll dieselbe eine Musterwirthschaft repräsentiren, bei deren Besichtigung sich auch ältere Landwirthe, Bauern und Hauer unterrichten können.

„Man hat bei Auswahl der Lage landwirthschaftlicher Anstalten nur zu häufig nur allein den einen Nutzen,

*) In diesem Berichte soll es auf der 2. Seite, 6 Zeile v. o. statt „Landes-Ausschuß“: „Sonderausschuß“ heißen.

**) In diesem Berichte soll es heißen Seite 1, Zeile 11 v. u.: „Salubrität mit der Picardie und in besserer als der Burgwald“, statt „Salubrität und“; — Seite 2, 3. 17 v. u.: „Lageruntergrund“ statt: „Lageruntergrund“.

„die Ausbildung junger Leute, in's Auge gefaßt, und den
 „zweiten, sicher ebenso wichtigen Punkt nicht oder nur wenig
 „mit in Berücksichtigung gezogen. Man findet deshalb
 „die meisten landwirthschaftlichen Anstalten, besonders
 „Ackerbauschulen, welche vorzugsweise eine praktische Rich-
 „tung zu verfolgen haben, und somit, wenn sie überhaupt
 „lebensfähig sein sollen, auch Sehenswürdiges leisten
 „müssen, an abgelegenen Orten, wohin in Folge des geringen
 „allgemeinen Verkehrs nur wenig Besucher gelangen können,
 „eingerrichtet.

„Indem ich in dieser Beziehung aus eigener Erfah-
 „rung sprechen kann, halte ich es für meine Pflicht, darauf
 „aufmerksam zu machen, daß die steierische Obst- und
 „Weinbauschule nur da reellen Nutzen gewähren kann, wo
 „überhaupt in nächster Nähe ein reger Verkehr von Land-
 „wirthen, Bauern und Hauern stattfindet, in Folge dessen
 „der Besuch der Musteranlagen ein häufiger sein wird. Aus
 „Erfahrung spreche ich dieß aus, denn ich muß die bis jetzt
 „bei der Klosterneuburger Weinbauschule erzielten Erfolge
 „weniger den aus der Anstalt hervorgegangenen Zöglingen,
 „als vielmehr den zahlreichen Besuchen zuschreiben, welchen
 „sich die Anlagen dieser Anstalt erfreuen.

„Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß eine Obst-
 „und Weinbauschule für Steiermark allein nur im Mittel-
 „punkte des steierischen Weinbaues, in Marburg, eingerichtet
 „werden kann, einer Stadt, welche sich des regsten Verkehrs,
 „besonders des Weinbau treibenden Publikums, erfreut und
 „in deren nächster Nähe auch die besten Weinberglagen des
 „Landes zu finden sind.

„Neben der richtigen Auswahl des Ortes im Allge-
 „meinen hängt das Gedeihen einer landw. Anstalt, und insbe-
 „sondere dasjenige einer Obst- und Weinbauschule wesentlich
 „von der richtigen Auswahl des speciellen Ortes ab. Ich lege
 „hierauf ein besonderes Gewicht, da man häufig die Ansicht
 „vertreten findet, eine solche Anstalt solle an einem geringen
 „Orte, d. h. in ungünstigen climatischen und Bodenverhält-
 „nissen errichtet werden, damit man durch Kunst zeigen könne,
 „was man zu leisten vermag. Ich stimme dieser Ansicht nicht
 „bei, denn eine solche Anstalt soll auch zugleich Musteranstalt
 „sein, soll die besten Producte als nachahmungswürdiges
 „Beispiel erzeugen, und soll in die Lage versetzt werden, ent-
 „scheidende Versuche anzustellen! Wie kann man aber z. B.
 „Rebsorten prüfen, wenn die Verhältnisse ungünstig sind?
 „Wie wären wir z. B. im Stande, in Klosterneuburg den
 „Besuchern charakteristische Proben von Weinen der einzelnen
 „Traubengattungen vorstellen zu können? Das Gleiche ist
 „auch mit dem Obst der Fall, wo unbedingt nur in ganz
 „entsprechenden Verhältnissen etwas Entsprechendes geleistet
 „werden kann.

„Bei Beurtheilung des entsprechenden Ortes muß
 „somit in erster Reihe die allgemeine Lage, und in zweiter
 „die speciell günstigen Verhältnisse derselben in's Auge ge-
 „faßt werden.

„Von den beiden in Vorschlag gebrachten Objecten,
 „dem Razerhof und andererseits der Picardie, wird sich in
 „Betreff der allgemeinen Lage die Picardie als vorthell-
 „hafter erweisen, da dieser Grundcomplex mit Gebäuden
 „näher bei Marburg gelegen ist, und ein kurzer und gut
 „erhaltener Weg die Verbindung mit der Stadt sehr
 „erleichtert; zudem ist bei der Anstalt neben den Besuchen
 „des Publikums auch noch die Benützung der Anlagen
 „von Seiten verschiedener Schulen in Aussicht genommen,
 „so daß es keinem Zweifel unterliegt, daß in Beziehung der
 „allgemeinen Lage die Picardie weit dem Razerhofe vorzu-
 „ziehen ist.

„In Betreff der speciellen Lage sind die beiden vorge-
 „schlagenen Gütercomplexe in Beziehung des Feld-, Wiesen-
 „und Obstbaues sehr ähnlich, und könnte somit keinem ein
 „gewisser Vorzug eingeräumt werden; die besonders ent-
 „scheidenden Momente sind jedoch die Weingärten, welche
 „ich von beiden Besitzungen einer näheren Besprechung
 „unterziehen muß.

„Die Weingärten des Razerhofes befinden sich, an-
 „schließend an die übrigen Ländereien und Gebäude, in
 „einem Thaleinschnitt in südöstlicher Lage und würden in
 „Beziehung auf dieselbe vollkommen genügen; allein sie
 „bieten für einen Versuchsweingarten (unter welchem man
 „einen solchen verstehen muß, in dem verschiedene Lagen-
 „verhältnisse es gestatten, auch die verschiedenen Rebsorten,
 „wie sie es zum vollständigen Gedeihen verlangen, cultiviren
 „zu können) nicht die verschiedenen entsprechenden Lagen-
 „verhältnisse, da dieselben nur aus sehr steilen Wänden be-
 „stehen, in welchen nur verhältnißmäßig wenige Sorten
 „nach deren Bedürfniß ausgepflanzt werden könnten. Der
 „Einförmigkeit der Lage halber würde ich deshalb schon
 „gegen den Ankauf des Razerhofes stimmen müssen, da
 „der Weingarten der Picardie unstreitig günstiger situiert ist.

„Die Bodenverhältnisse der Weingärten des Razer-
 „hofes sind für den Weinbau, d. h. für einzelne Sorten
 „nicht ungünstig; das heißt bei entsprechender Anlage (Ri-
 „golen) würde das leicht verwitterbare Gestein sich in kur-
 „zer Zeit in Erde verwandeln und ein nicht ungünstiges
 „Wachsthum die Folge sein; allein solche Anlagen wür-
 „den in dem steilen Terrain so große Kosten verursachen,
 „daß man dieselben mit Hinblick auf das Ankaufcapital
 „und das Anlagecapital unmöglich mehr zu den rentablen,
 „vielmehr zu den Luxus-Weingärten zählen müßte.

„Die Weingärten des Razerhofes befinden sich zur
 „Zeit in einem so derouten Zustande, daß sie, sowie die-

„selben jetzt sind, unmöglich eine Rente abwerfen können, und ein Jeder müßte zum Bettler werden, welcher diese Weingärten mit der Bedingung zum Geschenk erhalten würde, sie in gleichem Zustande fortzuführen, in welchem sich dieselben jetzt befinden. Indem zur Herstellung dieser Weingärten (circa 3000 Gulden per Joch) schon ein großes Capital nothwendig ist, würde ich deren Werth, wie sie jetzt sind, als Null betrachten.

„Die Weingärten der Picardie sind etwas geringer im Maß (6 Joch), allein dieselben haben eine rein südliche Lage, ein Theil derselben liegt hinter dem Gebäude mehr eben, sodann folgt ein leicht ansteigender Theil, das übrige liegt mehr oder weniger steil; wenn auch noch größere Differenzen in den Lagenverhältnissen wünschenswerth erscheinen dürften, so ist man doch hier im Stande, mehr Sorten mit entsprechenden Lagen- und Bodenverhältnissen unterbringen zu können, und würden somit dieselben für einen Versuchswingarten weit günstiger erscheinen. Der Stand dieser Weingärten ist theilweise ein guter, und somit auch sogleich auf entsprechendes Erträgniß zu hoffen.

„Wenn man zu dem weitaus entsprechenderen Grundcomplex der Picardie noch die vorhandenen Gebäude mit in Betracht zieht, so ist es leicht ersichtlich, daß die Wahl entschieden auf die Picardie fallen muß; denn die Gebäude befinden sich auf diesem Gute in einem solchen entsprechenden Zustande, daß man nöthigenfalls auf der Stelle die Anstalt eröffnen könnte. Die Gebäude enthalten fertig zum Einziehen: Eine Wohnung für den Director, eine solche für den Adjuncten, Gärtner, Weingärtner u. s. w. Ein Lehrsaal und ein Sammlungszimmer ist ebenfalls, ohne Reparatur, vorhanden, nur die Schlafstellen für die Schüler müßten durch kleine Veränderungen gewonnen werden. Eine Verlegung des Stalles würde nothwendig, hingegen sind Keller, Presshaus, Schuppen für Fässer u. s. w. im Ueberschuß vorhanden. Die ganzen Gebäulichkeiten, schön mit Gartenanlagen umgeben, könnten nicht besser gefunden werden, und es ist nur in der That wunderbar, wie es Stimmen geben kann, welche die Picardie nicht in jeder Beziehung für zweckmäßig betrachten können. Ich würde mich wenigstens glücklich schätzen, wenn die Klosterneuburger Obst- und Weinbauschule ähnliche Gebäude und Grundcomplex, Alles arrondirt, besitzen würde.

„Die Weingärten der Picardie, etwa 6 Joch groß, genügen für einen Versuchswingarten; allein eine Anstalt, in welcher alljährlich neue Zöglinge aufgenommen werden, hat besonders auch die Aufgabe, denselben Gelegenheit zu geben, und zwar alljährlich, neue Anlagen in Ausführung gebracht zu sehen. Mit einem Weingarten in der Größe

„desjenigen der Picardie, welcher meiner Ansicht nach im ersten Jahre zum größeren Theile zum Versuchswingarten angelegt werden soll, wird man auf die Dauer das so nothwendige Unterrichtsobject, die Neu-Anlagen, nicht bieten können; es ist deshalb ein anderes Grundstück in's Auge zu fassen, welches Gelegenheit gibt, daß alljährlich mindestens ein Joch zur Neu-Anlage gelangen kann.

„Als zu diesem Zwecke in Vorschlag gebrachtes Grundstück ist der circa 50 Joch große Waldcomplex des Herrn Grafen v. Brandis, der sogenannte Burgwald, den ich besonders einer genauen Besichtigung unterzog. Das Resultat dieser Besichtigung kann ich nur als ein für die Sache sehr günstiges betrachten.

„Allerdings wird dieser Wald, wie er sich jetzt dem Auge bietet, für jeden Unkundigen, der nicht im Stande ist, die Lagen und Bodenverhältnisse beurtheilen zu können, als unzweckmäßig erscheinen; allein bei näherer Anschauung wird ein Jeder gestehen müssen, daß hier ein Schatz verborgen liegt, den zu heben dem künftigen Eigenthümer vorbehalten bleibt.

„In diesem Waldcomplex sind die verschiedenartigsten Lagenverhältnisse für Wein- und Obstbau vertreten; beste Südlage, West- und Ostlagen, mehr steiles Terrain und ebene Lagen, Thaleböden und windstille Mulden; kurz hier kann eine Musteranlage für Obst- und Weinbau allmählig geschaffen werden, wie solche ihres Gleichen kaum finden dürfte.

„Es ist ein großer Unterschied, neue Weingärten-Anlagen aus alten abgängigen Weingärten zu machen, und solche in Neubrüchen vorzunehmen; bei letzteren ist noch Urkraft im Boden enthalten, und viele Jahre werden die neuen Weingärten Ernten ohne Dünger geben, eine Thatsache, welche nicht hoch genug, besonders in einer so düngearmen Gegend, wie bei Marburg, angeschlagen werden kann. Kommt zu dieser Bodenkraft noch ein tiefgründiger entsprechender Lehmboden, wie er im Burgwald nahezu überall 4—6 Fuß tief zu finden ist, so muß das Resultat ein doppelt günstiges werden.

„Schließlich erlaube ich mir, das Resultat meiner Besichtigung in Folgendem zusammenzufassen.

„Die Ländereien sowohl als auch die Gebäude der Picardie eignen sich zur Einrichtung einer Obst- und Weinbauschule bei Marburg vollständig und wäre zu wünschen, daß, um der Anstalt jährlich neue Anlagen zu ermöglichen, und dem Lande allmählig einen Versuchswingarten und entsprechende Obstanlagen zu schaffen, gleichzeitig der Burgwald angekauft werde.

„Steiermark wird durch diese beiden Grundcomplexe, wenn sie richtig angelegt werden, Musteranlagen erhalten

„welche dem Wein- und Obstbau zum Nutzen, dem Lande zur Ehre gereichen werden.“

Landeshauptmann: Ich eröffne nun die Generaldebatte.

Abg. v. Kriehuber (G.-G.-B.): Ich möchte mir zu dem zuletzt vorgelesenen Berichte die Bemerkung erlauben, daß ich Gelegenheit gehabt habe, den Inhalt desselben aus dem Munde des Herrn Baron Babo selbst zu vernehmen, und es wurde seine Aussage auch durch den Kellermeister des Stiftes Klosterneuburg bestätigt, der selbst in Marburg war, und die Realitäten besichtigte. Dieß sind Äußerungen, nicht von Theoretikern, sondern von anerkannten Praktikern, und das Stift Klosterneuburg macht es sich zum Vergnügen, die reichlichsten Geldmittel aufzuwenden, um seine bereits 64 Joch betragenden Weingärten noch bis auf 100 Joch ausführen zu lassen.

Abg. Baumgartner (L.-B. Leoben): Hohes Haus! Zwei Berichte des Sonderausschusses wurden behufs des Ankaufes einer Realität für die bei Marburg zu errichtende Weinbauschule dem hohen Hause vorgetragen.

In den beiden Berichten wird anerkannt, daß sich sowohl der Razerhof, als auch die Picardie mit dem Burgwaldantheile nach vorgenommenen Um- und Neubauten und Meliorationen für die Zwecke der Weinbauschule gut eignen, und der Gegenstand so eingehend beleuchtet, daß sich nur Weniges hinzufügen lassen dürfte.

Erlauben Sie mir aber, meine Herren, die Berechnungen dennoch näher zu erörtern.

Der Razerhof, bestehend aus 96 Joch kostet 70000 fl.

Um- und Neubauten, hierher die Umänderung des dormaligen Bohn- und Dekonomie-Gebäudes in das Wohngebäude für das Lehrpersonale, 30 Zöglinge und Gesinde, sowie an Neubauten, wie ein Presshaus mit Raum für Unterbringung der nicht gebrauchten Fässer und darunter befindlichen Keller, wie Gähr-, Versuchs- und Lagerkeller, Stallungen auf 20 Stück Großvieh mit darüber befindlichen Futterräumen, eine Scheuer mit 600 Kubikflaß inneren Raum, ein Wagenschuppen, erfordert 33329 fl.

Die Anlage von 15 Joch Muster- und Versuchsweingärten à 1500 fl. 22500 fl.

Es ist die Ziffer 1500 fl. um 300 fl. höher gegriffen, als der Bericht des Sonderausschusses veranschlagt und um 813 fl. niedriger als Herr Dr. Müller, Vorstand der Landwirtschaftsfakultät in Marburg in einer Vorlage nachweist, und ich glaube die richtige Mitte ge-

troffen zu haben, somit beziffert sich die Realität

auf 125829 fl.

Angenommen, es werde vom Razerhofe nach Antrag des Sonderausschusses 20 Joch, per Joch 500 fl., zusammen 10000 fl. abverkauft, so verbleibt bei einem Flächenmaße von 76 Joch für Ankauf und Bauten beim Razerhofe ein Betrag von 115829 fl. zu dessen Gunsten der arrondirte Besitz und die zweckmäßigen Neubauten sprechen.

Uebergehend auf die Picardie und den Burgwald-Antheil erfordert der Ankauf beider 60000 fl.

Umbauten für die Bequartierung der 30 Zöglinge und Neubau zweier Winzerhäuser, sowie Neubau eines Stalles, da der dormalige Stall verlegt werden muß, wie auch Baron Babo in seinem Gutachten beantragt, erfordert . . . 17500 fl.

Umwandlung der 5 1/4 Joch Weingärten der Picardie in einen Versuchsweingarten und Neuanlage von 10 Joch Weingärten im Burgwalde, per Joch 1000 fl. 15250 fl.

so ergibt sich bei 75 1/2 Joch ein Betrag von . . 92750 fl.

Nachdem aber bei der Picardie und dem Burgwalde bei gleicher Grundfläche und gleichen Cultursarten der gleiche Zweck erreicht wird, wie beim Razerhofe, so spricht in finanzieller Beziehung der um 23.079 fl. mindere Preis für die Picardie und den Burgwald.

Ebgleich die Summe zur Erwerbung und zweckentsprechenden Umgestaltung der Picardie und des Burgwald-Antheiles mit 92.750 fl. für die Weinbauschule sich noch, immer hoch beziffert, so erlaube ich mir im Hinblick, daß in Steiermark nach den jüngsten statistischen Berichten in runden Zahlen auf 54.600 Joch Weinland jährlich 1.366.000 Eimer Wein mit einem Gesamtwerthe von 6.832.000 fl. erzeugt werden, wonach der Durchschnittspreis per Eimer nur 5 fl. ergibt; — im Hinblick, daß Steiermark durch seinen begünstigten Boden und climatischen Verhältnisse in der Lage wäre, die besten Weine zu erzeugen, die auf dem Weltmarkte die Concurrenz bestehen könnten, wenn die Uebel des Weinbaues, als: schlechte Wahl der Rebsorten, fehlerhaftes Gebahren bei der Cultur, Reife, Presse, Gährung, Kellerwirtschaft und Versendung beseitigt werden; — im Hinblick, daß es der Weinbauschule durch Rath, Unterricht, Beispiel und Abgabe von Rebsorten nach Jahren gelingen wird, die anerkannten Uebel des Weinbaues zu verringern und dadurch das steirische Weinproduct zu veredeln; —

schließlich im Hinblick, daß durch diese Veredlung eine größere Weinausfuhr erzielt werden wird, der Preis für steirische Weine sich steigern dürfte, und wenn per Eimer nur um 1 fl. mehr erreicht wird, dem Lande schon eine Mehreinkommenquelle von nahezu 1 1/2 Million Gulden jährlich geschaffen wird, eine Einkommenquelle, die nie versiegt, sondern naturgemäß immer reicher fließen wird; —

erlaube ich mir, auf die finanziellen Vortheile gestützt, den Ankauf der Picardie und des Burgwaldantheiles dem hohen Hause zu empfehlen.

Abg. Dr. Prelog (L.-B. Luttenberg): Hohes Haus! Da auch ich zu denjenigen Mitgliedern des Sonderausschusses gehöre, welche gegen den Ankauf der Picardie und des Burgwaldes gestimmt haben, und schon bei der Enquête-Commission so zu sagen mein Separatvotum abgegeben habe, so muß ich auch hier im hohen Hause erklären, daß ich aus sanitären Rücksichten und wegen Zerissenheit der einzelnen Objecte durchaus nicht für den Ankauf der Picardie stimmen kann.

Es ist eine bekannte Sache, daß man sogar bei jedem Bau eines Hauses auf die sanitären Verhältnisse Rücksicht nimmt, damit nicht durch unglückliche Anbringung der Aborte oder auf andere Weise die Gesundheit der Bewohner gefährdet werde. Insbesondere aber bei der Errichtung von Instituten pflegt man auf die Sanitätsverhältnisse wesentlich Rücksicht zu nehmen, denn es liegt eine große Verantwortlichkeit darin, wenn ein Institut in eine ungesunde Gegend verlegt wird, welches, wie hier, Zöglinge, die aus allen Theilen von Steiermark, ja vielleicht auch aus dem Auslande kommen, besuchen.

Es ist zwar gesagt worden, daß durch die Auffindung von trinkbarem Wasser in einer Entfernung von 800 Schritten vom Gebäude die Bedenken in sanitärer Beziehung beseitigt seien und die Salubrität derselben gewinne; und es ist in der That an dem Orte ein gutes trinkbares Wasser gefunden worden, aber die Hinschaffung dieses Wassers, meine Herren, aus einer Entfernung von 800 Schritten ist keine Kleinigkeit, und es ist bekannt, daß Trinkwasser, wenn es in einem hölzernen Gefäße auch nur einige Stunden aufbewahrt wird, nicht mehr gut ist. Da nun im Hofe des Gebäudes selbst sich zwei Brunnen befinden, die zwar frisches und klares, jedoch ungesundes Wasser liefern, so ist leicht vorzusehen, daß namentlich im Winter die Zöglinge das Wasser lieber von daher nehmen werden. Soll ferner das Wasser im Eiskeller frisch erhalten werden, so bedarf man hierzu einer gewissen Quantität Eis, und die Zuführung desselben ist kostspielig.

Ich setze aber den Fall, daß eine genügende Menge gefundenen Wassers der Picardie zugeführt werden kann, so

muß ich deffenungeachtet die Picardie noch immer für ungesund erklären.

Der Theil der Wiesen und Baumgärten, der zunächst der Gebäude liegt, ist der tiefste Punkt der Picardie; dort sammelt sich alles Regenwasser, welches von den nahegelegenen Gebirgen abläuft. Damit dort nicht immer stagnirendes Gewässer steht, wurden bereits Drainagen angelegt, und drei Abzugscanäle gemacht; die Drainagen gehen in einen Canal, der die Häuser in einer gewisser Entfernung umgibt, aber vom Wiesencanal ist kein Ausfluß mehr möglich; das Wasser stagnirt also entweder in den Drainagen oder in den Wiesencanal, der die Wiesen umgibt, und die Ableitung dieses Wassers wäre nur, wie auch bereits im Ausschusse hervorgehoben wurde, durch einen in die sogenannte „Grube“ führenden Canal möglich, welche außerhalb der Picardie bei den Ziegelöfen liegt, und der in Folge von Erdaushubungen entstanden ist. Meine Herren, nehmen wir nun den Fall an, es würde dieser Abzugscanal, der über 300⁰ lang und 1⁰ tief sein müßte, gebaut werden, was würde die Herstellung desselben kosten, abgesehen davon, daß auch das ganze Terrain verändert werden müßte, damit nicht die Wiesen zum Hause, sondern in der entgegen gesetzten Richtung abfallen? Nun kommt aber hier auch in Betracht, daß die ungünstigen Salubritätsverhältnisse der Gebäude in der Picardie nicht allein von den zur Picardie gehörigen Wiesen und Baumgärten abhängen, sondern theilweise auch von jenen des Nachbars, welche knapp bis an die Gebäude gehen, und auf welchen ebenfalls das Wasser stagnirt; es müßte also auch der Nachbar bewogen werden, seine Wiesen zu entwässern und das Wasser abzuleiten. Ob er das thun wird, ist noch sehr fraglich.

Gehen wir weiter. Wir haben einen Canal gebaut, das Wasser sammelt sich nun in den Canälen, und stagnirt an einem 700 Schritte von dem Gebäude entfernten Orte; ob dieser Umstand, sowie der, daß der Wasserbehälter, in welchem sich das ablaufende Wasser ansammelt, sehr nahe dem Brunnen liegt, nicht von sehr schädlichem Einflusse sein wird, will ich dahin gestellt sein lassen; jedenfalls ist aber gewiß, daß, wenn der Brunnen nicht mit hydraulischem Kalke ausgemauert würde, das abgeleitete Wasser durchsickern und das gute Wasser im Brunnen verderben würde. Wenn man alle diese Uebelstände beseitigen, die Entwässerung der Wiese vornehmen und die Ableitung des Wassers durchführen würde, dann könnte man vielleicht die Picardie ebenso gesund machen, wie den Magerhof.

Daß die Herbeischaffung von gutem Trinkwasser allein nichts nützt, hat ein eclatanter Fall bewiesen. Meine Herren, ich bin durch 21 Jahre praktischer Arzt in Marburg, und 7 Jahre Hausarzt bei Pickhard gewesen, und ich muß ausdrücklich gestehen, daß die dort vorkommenden Krankheiten

außerordentlich hartnäckig, und fast nicht zu bewältigen sind. Das hat sich auch im Hause der früheren Besitzerin Hamorail erwiesen; ihr Sohn erkrankte und starb, sie selbst war über ein halbes Jahr krank, und man hat sogar das Wasser von der Stadt hergeführt, um die Krankheit leichter bewältigen zu können, es war jedoch trotzdem und trotz aller ärztlichen Hilfe nicht möglich, die Kranke zu curiren. Selbst der Arzt, welcher durch ein Parere die Sanitätsverhältnisse der Picardie früher gelobt hatte, hat später den Ausspruch gethan: So lange die Besitzerin in diesem Nest draußen bleibt, kann sie nicht gesund werden, sie muß in die Stadt, so ist es auch geschehen, und erst, nachdem die Frau in die Stadt übersiedelt war, konnte sie genesen.

Bezüglich des Burgwaldes sagt selbst der Herr Physikus, daß die Salubritätsverhältnisse dort gegenwärtig sehr schlecht seien, und jeder Arzt in Marburg muß das Zeugniß abgeben, daß das ein wahrer böser Winkel ist, und daß besonders jeder Fremde, der dorthin kommt und sich längere oder längere Zeit aufhält, erkrankt. Ich selbst weiß drei Familien, welche sich gerade neben dem in Rede stehenden Objecte, im Burgwalder Wirthshause, aufhielten, und nach einem Vierteljahre die Gegend verlassen mußten, da alle ärztliche Hilfe nicht hinreichte, um die Kranken wieder herzustellen. Das ist sehr bedenklich; die Zöglinge werden sich aber besonders im Sommer, wo die Fieber herrschen, an diesem Orte aufhalten müssen; wie leicht ist es möglich, daß sie schon in Folge der Ausdünstungen der Teiche erkranken? Dazu kommt noch, daß in dieser Gegend fast gar kein Wasser zu finden ist. Ich habe jetzt abermals die ganze Gegend abgereist und mich überzeugt, daß die Brunnen, wenn man sie überhaupt so nennen darf — meist Wasserbehälter, von denen die tiefsten anderthalb Schuh Tiefe haben, oft auch bloß Lachen sind, in welchen die armen Winzer sich das Wasser ansammeln; dieses Wasser ist durch und durch schlecht, weil es eine Masse fauler vegetabilischer Stoffe mit sich führt; es ist auch nicht zu hoffen, daß dort ein Brunnen gebaut werden könnte, weil das Wasser in der Umgebung noch schlechter ist, als wie das, welches von den Bergen kommt. Man müßte also auch nach Burgwald das Wasser führen, und dort in einem Eiskeller einkühlen; ob dieß möglich sein wird, weiß ich nicht.

Der Ausschuß hat den Wunsch ausgesprochen, daß man dahin wirken solle, daß sich Graf Brandis verbindlich mache, die ihm verbleibenden dortigen Teiche entweder trocken zu legen, oder der Landschaft um einen angemessenen Preis zum Behufe der Anlage von Wiesen zu überlassen; meine Herren, das ist sehr schön, ob sich aber Graf Brandis dazu herbeilassen würde, ist sehr fraglich. Der Verkauf des Eises von den in Rede stehenden zwei Teichen trägt dem Grafen jährlich bei 1000 fl., wozu noch der Ertrag

der Fischzucht kommt, und es dürfte sich hienach der eventuelle Rausschilling für die beiden Teiche auf circa 20000 fl. belaufen, wenn überhaupt Graf Brandis geneigt ist, dieselben zu verkaufen. Wenn übrigens die Marburger wüßten, daß diese Teiche aufgelassen werden sollen, so würden sie sich wohl sofort in einer Gegenpetition gegen die Auflassung der Teiche aussprechen, weil ihnen dann das Eis auf den vierfachen Preis kommen würde.

Es ist auch zu berücksichtigen, daß die ganze Gegend reichlich mit kleinen Quellen versehen ist, welche sogar hoch oben auf den Bergen vorkommen; das läßt sich leicht damit beweisen, daß der sogenannte schwarze Teich, welcher mitverkauft werden soll, auf dem ersten Drittel des Berges liegt, und immer voll Wasser ist; selbst im 34er Jahre ist das Wasser dort nicht ausgegangen. Das Wasser dieser Quellen wird also doch immer verdunsten und die Luft des rund herum von Bergen abgeschlossenen Kessels, welche nie von Winden gereinigt werden kann, mit Dünsten füllen.

Auf der Lazarini'schen Realität sind ebenfalls immer die Leute erkrankt; in Folge dessen Graf Lazarini den Grafen Brandis ersuchte, den Teich abzulassen. Das ist geschehen, aber die Salubritätsverhältnisse haben sich in den vielen Jahren, während welcher der Teich trocken gelegt war, nicht gebessert, die Leute sind nach wie vor immer krank gewesen, und so hat Graf Brandis den Teich wieder eingelassen.

Diese sanitären Verhältnisse, meine Herren, sind wohl bei der Errichtung einer solchen Anstalt in Berücksichtigung zu ziehen, und ich möchte glauben, daß wir nicht das Recht haben, und wenn wir Tausende und Millionen dabei ersparen können, einem Menschen das Leben zu verkürzen; wegen diesen sanitären Verhältnissen könnte vielleicht in ein paar Jahren die Anstalt wieder aufgehoben werden müssen. Warum soll man auch gerade den in sanitärer Beziehung aller ungünstigsten Ort bei Marburg für die Weinbauschule wählen?

Was die sanitären Verhältnisse des Razerhofes anbelangt, so läßt sich hier kaum etwas tadeln; es wurde auch von keiner Seite ein Einwand in dieser Richtung erhoben. Im Uebrigen will ich mich über den Razerhof nicht aussprechen, weil ich mich hierin nicht für competent genug halte, und nur dasjenige empfehlen will, was ich beantworten kann. Die sanitären Verhältnisse allein waren von jeher die einzigen Motive, welche mich leiteten, gegen den Ankauf der Picardie und des Burgwaldes zu protestiren, nicht aber die Möglichkeit, wie man fälschlich insbesondere in Marburg verbreitet, daß, wenn der Razerhof und überhaupt eine Realität bei Marburg nicht zu finden ist, die Weinbauschule sodann in das Slovenische versetzt wird. Ich kann die Herren bei meinem Ehrenworte versichern, daß ich nie an Derartiges

gedacht habe; es ist mir nie im Traum eingefallen, jemals Schritte gegen einen Beschluß des hohen Landtages zu machen. In dieser Angelegenheit leitet mich allein das menschliche Gefühl, an welches ich auch bei Ihnen appellire.

Darnach erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, zur eigen-thümlichen Erwerbung des Gutes Razerhof bei Marburg für die daselbst zu errichtende Weinbauschule mit dem Stifte Admont zu unterhandeln, und den dießfälligen Kaufvertrag mit dem Eigenthümer innerhalb des vorliegenden Anbotes desselben abzuschließen.“

Abg. **Pfeifer** (L.-B. Liezen): Der Landes-Ausschuß und der Sonderausschuß zur Errichtung einer Weinbauschule haben zwei Realitäten, die Picardie und den Razerhof, für die zu errichtende Weinbauschule in Aussicht genommen. Aus den dießfälligen Berichten ist zu ersehen, daß die Picardie nicht sehr geeignet zu dem in Rede stehenden Zweck ist, daß unter Anderem das Wasser von einem 800 Schritte entfernten Orte hergeholt werden muß, da eine Leitung wegen des zu geringen Gefälles nicht hergestellt werden kann. Dieß ist jedenfalls ein großer Uebelstand, welcher noch nicht behoben ist, wenn das Wasser hingeführt und in amerikanischen Eiskellern gekühlt wird; und ich kann mir unter solchen Verhältnissen nicht vorstellen, wie das für eine so große Anstalt nothwendige und taugliche Wasser auf die Dauer beschafft werden kann. Der Umstand, daß in einer gewissen Entfernung ein Brunnen gegraben wurde, der gutes trinkbares Wasser gegeben hat, ist nicht zufriedenstellend, der Brunnen ist erst vor kurzer Zeit gegraben worden, das Wasser fließt also erst kurze Zeit, und ist noch gut; nachdem aber diese Gegend in einer Mulde liegt, kann das Wasser in Folge von Regengüssen oder elementaren Ereignissen leicht wieder verdorben werden. Demnach finde ich die Wahl dieser Realität, welche zum Unterrichte von 30 jungen Leuten bestimmt ist, nicht zweckmäßig.

Den Razerhof kann ich aber deswegen nicht zum Ankauf empfehlen, weil er zu theuer ist; ich könnte mich nie entschließen, ein Acker Weingarten, welches ganz und gar nicht preiswürdig ist, mit 1260 fl., und ein Acker Wald, das höchstens in einem 20—25jährigen Bestande sich befindet, mit 200 fl. zu zahlen; ich bin daher gegen den Ankauf jeder der beiden Realitäten und stelle den Antr.

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, durch eine wiederholte Ausschreibung die Weingärten- und Realitätenbesitzer in und um Marburg zum Verkauf einer entsprechenden Realität einzuladen.“

weil ich mir nicht denken kann, daß in der Gegend um Marburg sich nicht viele Realitäten finden sollten, welche für

einen so hohen Preis, wie ihn der Landtag zu zahlen beabsichtigt, zu haben sind.

Abg. **Feyrer** (L.-B. Hartberg): Was die Salubritätsverhältnisse der Picardie anbelangt, so dürften dieselben, seitdem das dortige Brunnenwasser nicht mehr zum Trinken verwendet wird, weil ein vollkommen gutes Trinkwasser aufgefunden worden ist, nicht mehr so bedenklich erscheinen, wie sie ein Herr Vorredner geschildert hat.

Anderes verhält es sich aber mit dem Burgwalde, der, was namentlich die in der Nähe der Teiche gelegenen Theile anbelangt, wie die Erfahrung bewiesen hat, wirklich sehr ungesund ist. Daß diesem Uebelstande durch die Trockenlegung der Teiche abgeholfen werden kann, ist möglich, ob aber gänzlich, bezweifle ich, weil der Burgwald an und für sich schon feucht ist, und dazu noch in einem Kessel liegt, wo die Luft gar nicht oscilliren kann; bleiben aber die Teiche, so ist diese Gegend gewiß sehr ungesund. Ich würde aber aus diesem Grunde allein dennoch nicht gegen den Ankauf der Picardie und des Burgwaldes sein, weil, wie ich schon erwähnt habe, dem großen Uebelstande bei der Picardie dadurch abgeholfen worden ist, daß in der Nähe derselben ein Brunnen mit gutem Trinkwasser gefunden worden ist, und weil die Böglinge in der Picardie wohnen und nur zur Arbeit in den Burgwald kommen werden, bekanntlich aber der Morgen und der Abend diejenige Zeit ist, wo man am ersten das Fieber bekommt.

Bei dem Razerhof lassen die Salubritätsverhältnisse nichts zu wünschen übrig, sie sind dieselben, wie die von Marburg und dessen Umgebung; wollen wir daher in dieser Beziehung sicher gehen, so greifen wir auf den Razerhof, denn dieser liegt, wie allgemein anerkannt worden ist, in einer sehr gesunden Gegend.

Was nun die Frage anbelangt, welcher von beiden Realitäten man ohne alle Rücksicht auf die Salubritätsverhältnisse den Vorzug geben soll, so werde ich, ganz abgesehen davon, daß diese Realitäten zur Errichtung einer Weinbauschule bestimmt sein sollen, jedenfalls dem Razerhof den Vorzug geben, um so mehr aber dann, wenn ich auch den Zweck, wozu diese Realitäten angekauft werden sollen, berücksichtige.

Betrachten wir die beiden Realitäten einmal, ohne Rücksicht auf den Zweck, bloß vom allgemeinen Standpunkte eines Oekonomen, so finden wir beim Razerhof 96 Acker Grundstücke, alle wohl arrondirt, denn es ist nur ein ganz kleiner Theil der Realität, nämlich die am weißen Wege in der Gemeinde Kartschowin liegenden 6 Acker Weingärten von den übrigen Grundstücken getrennt, die Entfernung dieses Theiles von dem ganzen Complexe ist aber eine unbedeutende, sie beträgt bis zu dem zum Razerhof gehörigen Walde nur ein paar hundert Schritte. An Aekern sind 27 Acker vor-

handen, alle in der Gemeinde Kärntnerthor, einer Vorstadtgemeinde von Marburg, gelegen, von sehr guter Beschaffenheit und sehr werthvoll; ebenso sind die Wiesen, 19 Joch, sehr schön, lauter große Parzellen und nicht in kleine Stücke zerstreut. Wiesen mit Obstbäumen sind zwei Joch vorhanden, und auch die $9\frac{1}{2}$ Joch Weiden sind größtentheils schon mit Obstbäumen besetzt. Außerdem sind aber noch $15\frac{1}{4}$ Joch Weingärten, von welchen allerdings 9 Joch in schlechtem oder vielmehr in verwahrlostem Zustande, und von diesen wieder ein Drittel in sehr verwahrlostem Zustande ist. Dagegen sind die 6 Joch Weingärten am weißen Wege in einem guten Zustande und diese $15\frac{1}{4}$ Joch liefern nach dem Ausspruche des Herrn Administrators des Stiftes ein durchschnittliches Erträgniß von circa 30 Startin. Die Qualität des Weines ist eine der ausgezeichnetsten, und das ist auch ganz natürlich, denn gerade dort, wo die Bearbeitung des Bodens eine schwerere, die Lage eine sehr steile ist, wächst auch ein besseres Product. Beim Razerhof sind also 96 Joch Grund vorhanden, welche, mit Ausnahme des Waldes von 23 Joch, alle den besten und theuersten Culturgattungen angehören.

Vergleiche ich nun damit die Picardie und den Burgwald, so habe ich dort von besseren Culturgattungen nicht ganz 6 Joch Weingärten und in Allem zusammen an Aekern und Wiesen, welche aber auch in einer geringeren Culturelasse stehen, als beim Razerhof, 21 Joch, die übrigen 48 Joch sind Wald, also geringerer Culturgattung, und wir haben im Ganzen hier einen Grundcomplex von 75 Joch. Das Erträgniß der Weingärten in der Picardie ist im Durchschnitte 18 Startin; es ist also richtig, daß diese relativ erträglicher sind; das sind aber nur 6 Joch, während wir beim Razerhof 15 Joch haben. Die Qualität ist, wie schon erwähnt, keine so gute, und kann auch nie so gut werden, wenn man auch noch so edle Reben pflanzt, weil die Bodenbeschaffenheit eine ganz andere ist. Die Weingärten des Razerhofes haben eine viel heißere Lage, und der verwitternde Thonmergel gibt eine viel bessere Qualität. Im Razerhofe kann man Muskatellertrauben auch in Jahren, die nicht zu den vorzüglichsten gehören, wie z. B. heuer, noch vollständig reif antreffen, während dieß bei der Picardie nicht der Fall ist.

Beim Razerhofe haben Sie überhaupt die edelsten Culturgattungen, und im Ganzen 96 Joch für 70.000 fl.; es kommt somit auf 1 Joch der Betrag von 729 fl., wenn man die Gebäude gar nicht in Rechnung bringt; bei der Picardie mit dem Burgwalde haben wir 75 Joch zu 60.000 fl., und es kommt, wenn man auch hier die Gebäude unberücksichtigt läßt, 1 Joch auf 800 fl.; dabei sind nur 27 Joch von besseren und theueren Culturgattungen,

das Uebrige ist Wald, der in unseren Gegenden noch keinen sehr hohen Werth hat, und erst in eine bessere Culturgattung verwandelt werden muß. Wenn man also als Privatmann die beiden Objecte in dieser Richtung vergleicht, so kann es wohl nicht zweifelhaft sein, welche von beiden Realitäten zweckmäßiger und billiger ist, nota bene da die Entfernung des Razerhofes und des Burgwaldes von Marburg als ganz gleich angenommen werden kann; nehmen wir aber an, man würde die Picardie allein zu dem Preise von 42.000 fl. kaufen, so käme das Joch auf 1555 fl. zu stehen.

Allerdings heißt es, die Kosten für die Herstellung der nothwendigen Gebäude sind bei der Picardie nicht so groß, allein gerade die Gebäude würden mich, abgesehen von allem Anderen, am meisten für den Razerhof stimmen. Wir hören zwar, daß bei der Picardie ein Betrag von 17.500 fl., beim Razerhof ein Betrag von 33.000 fl., also nahezu das Doppelte, zur Herstellung der nothwendigen Gebäude angewendet werden müßte; wenn man aber erwägt, was für Gebäude man sodann auf der Picardie, und was für Gebäude am Razerhofe haben wird, so wird man wohl einen großen Unterschied finden. Bei der Picardie hat man zerstreute, kleine Häuschen, mit kleinen Wohnungen mit dünnen Wänden, gleichsam nur für den Sommer gebaut, und wo die Wohnung des Directors in einem separaten Gebäude sein wird. Allerdings wird es dem zukünftigen Director angenehm sein, in einem ganz separaten Gartengebäude zu wohnen und von den Schülern nicht belästigt zu werden, als am Razerhof mitten unter den Schülern zu leben; allein, im Interesse der Anstalt ist das nicht zu wünschen, da auf diese Weise eine ordentliche Aufsicht über die Schüler nicht möglich ist. Von dem Gebäude, welches für die Wohnung des Directors in Aussicht genommen ist, eine Strecke entfernt, kommt ein Haus, in welchem die Böglinge untergebracht werden könnten; dasselbe hat zwei separate Flügel, jeder mit einer Stiege; dann wieder ein separates Gebäude, die jetzige Schießstätte, in welchem unten der Lehrsaal, und oben wahrscheinlich die Sammlungen angebracht werden sollten; besonders dieses Haus ist nur für einen Sommeraufenthalt berechnet, und es müßten jedenfalls die Mauern etwas dicker gemacht werden, wie in dem Antrage des Bau-Directors Barthel gesagt ist, da sonst die Schüler wahrscheinlich trotz alles Heizens erfrieren müßten. Im Razerhofe sind durchgehends große schöne Zimmer, sehr weite große Gänge, die Gebäude bilden ein Ganzes und würden ein Ganzes bleiben, denn die veranschlagten 33.000 fl. sind nur zur Adaptirung des großen Gebäudes und zur Errichtung der Wirthschaftsgebäude bestimmt. Man wird ferner daselbst mindestens die doppelte Anzahl von Schülern unterbringen können, als in der Picardie, und hätte überhaupt ein zweck-

mäßiges und vollständig geeignetes Gebäude, wie wir es uns nicht besser wünschen können.

Was nun die Cultur der Weingärten anbelangt, so ist es allerdings richtig, daß, um diese 9 Joch in jenem guten Zustand herzustellen, welcher eben bei einer Weinbauschule gewünscht wird, die Kosten beim Razerhofe beinahe auf das Doppelte kommen würden, als im Burgwalde; man muß aber berücksichtigen, daß man bei der Anzahl von Aekern und Wiesen, welche beim Razerhofe vorhanden sind, einen großen Viehstand halten kann, wodurch auch der zur Erhaltung der Weingärten nöthige Dünger nachhaltig erhalten wird; bei der Picardie haben Sie einen Waldgrund, der für längere Zeit eines Düngers nicht bedarf, Sie haben auch die sogenannten Laubpausen, wenn Sie aber das Ganze cultivirt haben, dann haben Sie für die ganze Erzeugung von Dünger nur circa 18 Joch, während Sie beim Razerhof 27 Joch Acker und 19 Joch der besten Wiesen haben, was Sie in die Lage setzt, einen großen Viehstand zu halten und auf diese Weise ausreichendes Düngungsmateriale zu gewinnen.

Würde der Razerhof nicht um den Preis von 70.000 fl. zu haben sein, dann würde ich allerdings auch mit dem Ankaufe der Picardie einverstanden sein, denn zu einer Entscheidung müssen wir kommen und absolut untauglich ist die Picardie nicht; ich wollte nur auseinandersetzen, was unter der Voraussetzung, daß der Razerhof um 70.000 fl. zu haben wäre, besser, was vortheilhafter und finanziell zweckmäßiger wäre. Im Ausschusse wurde auch ursprünglich mit 8 gegen 1 Stimme anerkannt, daß, wenn der Razerhof um 65.000 fl. zu haben wäre, der Ankauf desselben jedenfalls dem hohen Hause zu empfehlen wäre. Darauf aber zeigte sich, daß der Razerhof um diesen Preis nicht zu haben sei, ja, man hat überhaupt den Preis des Razerhofes und überhaupt einen Anhaltspunkt in dieser Richtung gar nicht erfahren, und darum wurde der Beschluß gefaßt, die Picardie zu kaufen, wie in dem Antrage a) enthalten ist. Nun aber haben wir in der Zwischenzeit gehört, daß der Razerhof um 70.000 fl. zu kaufen sei. Allein, nachdem man schon dahin einig war, daß 65.000 fl. als das Maximum des eventuellen Kaufpreises für den Razerhof zu bezeichnen sei, so wollte man es dem hohen Hause überlassen, in dieser Richtung eine Entscheidung zu fällen. Es handelt sich also um 5000 fl., und ich muß sagen, daß mir zwischen den beiden Realitäten ein solcher Unterschied zu bestehen scheint, daß man sich wegen der Summe von 5000 fl. wohl nicht sträuben sollte, auf den Ankauf des Razerhofes einzugehen. Nach den Berechnungen, die der Herr Abgeordnete Baumgartner aufgestellt hat, beträgt zwar die Differenz zwischen den Kosten beider Realitäten 23.079 fl.; und der Razerhof käme auf 115.829 fl. und die Picardie

auf 92.750 fl.; allein, mir scheint der Unterschied, welcher zwischen den Gebäuden der Picardie und des Razerhofes, wie sie nach Aufwendung der beantragten Kosten sein werden, bedeutender als 23.000 fl., ja als 30.000 fl. zu Gunsten des Razerhofes zu sein.

Nebst dem Vortheile des Razerhofes bezüglich der Gebäude sind hier noch die Arrondirung, der Umstand, daß die Böglinge nicht täglich eine Viertelstunde weit gehen müssen, und schließlich auch noch die viel gesicherteren Salubritätsverhältnisse entscheidend; ich stelle daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „a) der Landes-Ausschuß wird angewiesen, den sogenannten Razerhof mit den Realitäten in der Gemeinde Kämtnerthor und in der Gemeinde Kartschowin im unverbürgten Flächenmaße von 95 Joch 1518 □ Klfr., falls selber sogleich und lastenfrei um den Betrag von 70.000 fl. zu erlangen ist, zum Behufe der Errichtung einer Weinbauschule aus dem Landesfonde anzukaufen und das Geeignete zu verfügen, daß die Weinbauschule ehestens eröffnet werden kann“
- „b) eventuell, falls diese Realitäten um obigen Betrag nicht in kürzester Zeit und noch vor Ende dieser Landtagsession zu erlangen sind, so wird der vom Landes-Ausschusse mit Herrn Robert Pfriemer geschlossene Kaufvertrag über die darin benannten Liegenschaften unter Voraussetzung seiner Ergänzung durch Einfügung und genauer Bezeichnung der Catastralparzellen und des daraus resultirenden unverbürgten Flächenmaßes der verkauften Realitäten genehmigt;
- „c) für den Fall, als die Realitäten des Herrn Robert Pfriemer angekauft werden, wird ferner der Landes-Ausschuß ermächtigt, unter den vorliegenden Bedingungen mit den Erben des Grafen Heinrich Anton Brandis einen Vertrag über den Ankauf des in diesen Bedingungen bezeichneten Theiles des Burgwaldes abzuschließen, falls die Bedenken gegen die Rechtsverhältnisse wegen Ueberlassung in das vollständige und lastenfreie Eigenthum beseitigt werden.“

Schließlich will ich noch hervorheben, daß Sie, wenn Sie den Catastral-Reinertrag von beiden Realitäten berücksichtigen, finden werden, daß der Catastral-Reinertrag des Razerhofes 887 fl. 35 fr. C.-M., und der der Picardie 327 fl. 51 fr. C.-M., und wenn wir noch die 48 Joch des Burgwaldes mit einem Ertrage von circa 100 fl. C.-M. hinzunehmen, höchstens 420 fl. C.-M. ist. Schon der Catastral-Reinertrag, aus welchem man ersehen kann, daß der Werth des Razerhofes doppelt so groß, wie der der Picardie ist, scheint mir einen Anhaltspunkt zur Entscheidung dieser Frage zu bieten.

Abg. Dr. v. **Wasserfall** (Graz): Ich sehe mich veranlaßt, hinsichtlich der von dem Sonderauschusse gestellten Anträge einigen Bedenken Ausdruck zu geben. Der Landes-Ausschuß hat in seinem Berichte, Beil. Nr. 21, die Gründe auseinandergesetzt, welche ihn für den Ankauf der Pfriemer'schen Realität, nämlich der Picardie, und von 50 Joch zu Ober-Marburg gehöriger Wälder bestimmt haben; er hat ferner in der Voraussetzung, daß der hohe Landtag seine Genehmigung erteilt, mit Robert Pfriemer einen Kaufvertrag, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Landtages, abgeschlossen und ebenso die Kaufbedingnisse mit den Erben des Herrn Grafen Brandis mit Beziehung auf die Erwerbung von 49 Joch Burgwalb abgeschlossen und in seinem dießfälligen Berichte den Antrag gestellt: „Der hohe Landtag wolle beschließen, daß der mit Pfriemer abgeschlossene Kaufvertrag genehmigt und der Landes-Ausschuß ermächtigt werde, unter den vorläufig schon abgeschlossenen Kaufbedingnissen einen Kaufvertrag bezüglich des Burgwalbes abzuschließen“. Der Sonderauschuß hat in seiner Majorität sich ebenfalls für den Ankauf der Picardie und des Burgwalbes angeschlossen, allein seine Anträge gehen dahin, daß sie von Seite des Landes-Ausschusses nicht oder wenigstens nicht leicht realisiert werden können, und daß dann der Zweck, den der Ausschuß ausgesprochen hat, nämlich dem lebhaften Begehren des Unterlandes auf sofortige Errichtung und Eröffnung der Weinbauschule nachzukommen und hiezu die Picardie anzukaufen, nicht erreicht werden kann.

Der Sonderauschuß sagt in seinem ersten Antrage, daß der von dem Landes-Ausschusse mit Pfriemer geschlossene Kaufvertrag „unter Voraussetzung seiner Revidirung auf Grundlage der erhaltenen Genehmigung und seiner Ergänzung durch Einfügung des Flächenmaßes und der genau a Bezeichnung der Parzellen der verkauften Realitäten zu genehmigen sei. Was die gewünschte Ergänzung betrifft, so ist sie nach meiner Ansicht keineswegs von irgend einer Bedeutung; die Pfriemer'sche Realität bildet einen selbstständigen Grundbuchskörper, mit Urbarnummern ausgezeichnet; wenn man einen solchen Grundbuchskörper kauft, so ist es selbstverständlich, daß man alle jene Gründe kauft, die ein Zugehör des Kaufobjectes bilden. Die Einreihung der Parzellen mit Nummern und Flächenmaß würde an und für sich keine Bedeutung haben, wenn auch die Catastralmappe dießfalls entscheidend wäre, was sie nicht ist; sie würde aber höchst wahrscheinlich dadurch paralysirt, daß der Verkäufer jede Garantie für eine Eintragung ablehnen würde wodurch die Einschaltung bedeutungslos würde. Anders verhält es sich aber mit dem ersten Theile dieses Antrages; die Revidirung des Kaufvertrages setzt voraus, daß Alles in Erfüllung gehe, was in den spätern Aufträgen dem Landes-Ausschusse empfohlen wird, und da heißt es unter Anderem:

„Die Käufe sind nur dann endgiltig abzuschließen, wenn beide Realitäten sicher erworben werden können“; nach dieser Bedingung besteht ein Kaufvertrag, dessen Genehmigung von Seite des h. Landtages gewünscht würde, nicht mehr; es müßte ein neuer Vertrag geschlossen werden, und während Herr Pfriemer sich die Frist zur Genehmigung nur bis 1. October bedungen hat, müßte man erst seine Zustimmung einholen, daß er auf eine Zeit, in welcher sich das Verhältniß wieder lösen könnte, dennoch zu verkaufen sich bereit erklären würde. Die erste Bedingung also von einer Revision des vorliegenden Kaufvertrages ist derart, daß das Geschäft nicht geschlossen werden könnte, das zu schließen man beabsichtigt.

Es wird ferner beantragt, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt werde, mit den Erben des Grafen Heinrich Brandis einen Vertrag über den Ankauf des in diesen Bedingnissen bezeichneten Theiles des Burgwalbes abzuschließen, falls die Bedenken gegen die Rechtsverhältnisse beseitigt werden. Die Bedenken, welche gegen die bestehenden Rechtsverhältnisse existiren, sind schon Gegenstand der Kaufbedingnisse gewesen, um deren Genehmigung der Landes-Ausschuß gebeten hat; sie bestehen darin, daß das Gut Ober-Marburg mit Passiven und Lehnband belastet ist, daß also die 48 Joch, die angekauft werden sollen, lehens- und lastenfrei in ein eigenes Grundbuchsfolium übertragen und auf den Namen der Landschaft überschrieben werden müssen. Ob diese Bedingungen von Seite der Erben des Grafen Brandis in Erfüllung kommen, weiß man heute nicht, es ist wahrscheinlich, aber eine Gewißheit kann der Landes-Ausschuß darüber nicht geben, und es ist auch gar nicht nothwendig, denn es ist in den Verkaufsbedingnissen festgesetzt, daß, wenn der Verkäufer nicht im Stande ist, binnen 6 Monaten die lehen- und lastenfreie Abschreibung zu erwirken, der Kaufvertrag sich ohne alle Entschädigung auflöse, oder der Landes-Ausschuß ermächtigt werde, wenn es thunlich ist, selbst die lastenfreie Abschreibung auf Kosten des Verkäufers zu erlangen, oder endlich den Verkäufer auf Erfüllung der Bedingnisse zu klagen. Wenn es aber heißt: „wenn die Bedenken gegen die Rechtsverhältnisse entfallen,“ solle erst der Kaufvertrag geschlossen werden, so setzt uns das wahrscheinlich in den Zustand, daß der Verkäufer gar nicht in der Lage sein wird, eine lastenfreie Abschreibung zu erwirken, weil er dazu die Gewißheit haben muß, den Kauffchilling zu bekommen, während er, wenn bloß gesagt würde, man möge früher lastenfrei abschreiben, nicht im Stande sein wird, das zu erfüllen. Die Sicherheit, welche dadurch erzielt werden soll, daß die Käufe nur dann als endgiltig abgeschlossen zu betrachten sind, wenn beide Realitäten sicher erworben werden können, besteht bezüglich des Burgwalbes darin, daß der Käufer die lehens- und

lastenfreie Abschreibung erwirken könne, was man nicht im Voraus weiß; so lange dieser Umstand ungewiß ist, soll gar kein Kauf abgeschlossen werden, denn er ist erst dann endgültig, wenn beide Realitäten sicher erworben werden können. Aus diesem Bedenken geht wieder hervor, daß der Zweck des Ankaufs der Picardie und des Burgwaldes unter solchen Bedingungen nicht oder doch nur in ferner Zukunft zu erreichen sei, und das bestimmte mich zu dem Antrage, daß, falls sich der h. Landtag für den Ankauf der Picardie und des Burgwaldes entschließen sollte, die Anträge des Landes-Ausschusses zur Grundlage der Beschlußfassung genommen werden sollen; in diesem Falle wolle der h. Landtag beschließen:

- a) „Der vom Landes-Ausschusse mit Herrn Robert Pfriemer „geschlossene Kaufvertrag über die vorbenannten Liegen- „schaften wird genehmigt;
- b) „der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, unter den vor- „liegenden Bedingungen mit den Erben des Grafen „Heinrich Anton Brandis einen Vertrag über den An- „kauf des in diesen Bedingungen bezeichneten Theiles „des Burgwaldes abzuschließen.“

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-V.): Erlauben Sie mir, in dieser etwas langwährenden Debatte das Wort zu ergreifen, um den Gegenstand möglichst klar zu stellen. Es liegen Ihnen vier, beziehungsweise fünf Anträge bezüglich des Ankaufs einer Grundfläche für die Weinbauschule vor; den ersten Antrag stellt der Landes-Ausschuß kurz und präcise, wie er eben von dem Herren Kollegen vorgelesen wurde; ferner die Ausschüßanträge, welche auf solche Weise verlausulirt und complicirt sind, daß, wie der Herr Vorredner zur Evidenz erwiesen hat, die Ausführung derselben durch den Landes-Ausschuß entweder ganz unmöglich oder die Errichtung der Weinbauschule wenigstens in unabsehbare Ferne verrückt wird. Der dritte Antrag, der des Herrn Abg. Dr. Prelog, empfiehlt den Ankauf des Razerhofes um 70.000 fl. Zudem ich später mir erlauben werde, auf die Tauglichkeit dieses Objectes überhaupt zurückzukommen, muß ich schon jetzt bemerken, daß das Stift Admont gar nicht in der Lage ist, so ohne weiters den Razerhof zu verkaufen; Stifte und geistliche Corporationen sind an die Genehmigung der Regierung, der geistlichen Obrigkeiten, und, ich wage es nicht gewiß zu behaupten, an die Bewilligung des Papstes gebunden. Nun können sich die Herren vorstellen, welche Weitwendigkeiten die Verhandlungen über die Bewilligung zum Verkaufe hervorrufen würden, während die Bewilligung selbst aber in hohem Grade ungewiß ist. Es würde also dieser Antrag auf Erwerbung des Razerhofes für die Weinbauschule, deren Eröffnung allseits als höchst wünschenswerth anerkannt wird, zugleich in Frage stellen, oder wenigstens auf längere Zeit hinausschieben. Der Antrag des Herrn v. Fehrer stimmt theilweise mit dem Antrage des Sonderausschusses überein,

macht aber dessen Ausführung theils unmöglich, theils schiebt er dieselbe in unberechenbare Ferne hinaus. Alle diese Anträge widersprechen übrigens auch dem im vorigen Jahre gefaßten Beschlusse, eine Weinbauschule in oder bei Marburg zu errichten.

Ich enthalte mich über die Eignung der von dem Landes-Ausschusse vorgeschlagenen Liegenschaften, nämlich der Picardie in Verbindung mit dem Burgwalde, ausführlich zu sprechen, nachdem eine in ganz Europa anerkannte wissenschaftliche Fachautorität die Vorzüge derselben in so evidenter Weise geschildert hat, wie das eben durch das Gutachten des Freiherrn v. Babo geschehen ist. Nichtsdestoweniger wird entgegen den Anträgen des Landes-Ausschusses der Razerhof in Antrag gebracht; der Sonderausschuß hat aber selbst anerkannt, daß seine Lage eine steile, die Bodenbeschaffenheit eine ungünstige und ausgefaugte sei, und daß seine Salubritätsverhältnisse mit jener der Picardie gleichstehen. Es ist gesagt worden, die Wälder bei dem Razerhofe geben genügende Laubpaulschen zur Anlage neuer Weingärten; ich muß erwidern, hiezu genügen Laubpaulschen nicht, es muß feine Composterde vorhanden sein, welcher Umstand bei dem Burgwalde, der einen jungfräulichen Boden hat, entfällt.

Uebrigens umfaßt der Razerhof 95 Joch, und der Beschluß des hohen Landtages ging dahin, eine Liegenschaft von circa 40 Joch zu kaufen; es wird also hier eine Liegenschaft beantragt, welche mehr als doppelt so groß ist, als die Nothwendigkeit erheischt.

Was die von dem Herrn Abg. Dr. Prelog so grell geschilderten Nachtheile der Picardie im Vergleiche zum Razerhofe betrifft, so kann ich hier keinen anderen Ausdruck finden, als, daß diese Nachtheile übertrieben geschildert wurden; die Gebäude der Picardie liegen nicht in einer Mulde, sondern am Fuße des Gebirges in der Ebene, welche sich gegen den Drau abdacht; die Wiesen, welche als überschwemmt mit Wasser geschildert werden, tragen ein sehr süßes Gras, nicht eine Spur von Vinsen oder Sumpfräutern ist zu sehen; es wird also die Versumpfung nicht so arg sein. Sollte sich übrigens dort stehendes Wasser finden, so könnte durch die Legung eines Drainirungsrohres abgeholfen werden, was nicht viel kostet. Der Besorgniß, das in die Ziegelgruben abfließende Wasser könnte das Wasser in dem in der Nähe befindlichen Brunnen verderben, ist dadurch abzuheben, daß der Brunnen, wie Hr. Dr. Prelog selbst sagt, mit Cement ausgemauert wird, was auch nicht viel kostet. Schließlich wird jeder der Herren, der den Razerhof kennt, bemerkt haben, daß an dem Orte, wo sich das Hauptgebäude befindet, ein Graben aus dem dahinter befindlichen Gebirge ausmündet, und sich durch diesen Graben, der zeitweise allerdings auch trocken liegt, ein Bach ergießt;

gerade an der tiefsten Stelle, an der Ausmündung des Baches, ist das Gebäude gelegen, und es ist eine Thatsache, daß bei starken Regengüssen der Bach durch die Gebäude durchfließt. Es ist mir von den Maierleuten gesagt worden, daß einmal bei einem starken Regengusse bei dem nach dem Bache hin gelegenen Thore so viel Wasser eingedrungen sei, welches, da das gegenüberliegende Thor geschlossen war, keinen Ausgang finden konnte, so daß beinahe das Vieh im Stalle ertrank. Die Gebäude selbst sind, wie sich die betreffenden Herren überzeugt haben werden, derart beschaffen, daß, da im Erdgeschosse die Stallungen und in den oberen Stocken die Wohnungen sind, die Wände im obern Stockwerke feucht und von Salpeter inficirt sind, so daß die Feuchtigkeit bereits auf die Höhe der Fensterparapete gestiegen ist. Der Vorzug des Razerhofes ist also auch in dieser Richtung kein so großer.

Wenn bei dem Burgwalde immer auf die Teiche hingewiesen wird, so muß ich einwenden, die Teiche befinden sich ja nicht innerhalb des anzukaufenden Theiles. Die Mulde wird eine feuchte genannt, das wird sich aber bessern, wenn der Wald abgetrieben wird. Erlauben Sie mir auch eine kurze Berechnung: Die Adaptirungskosten bei der Picardie sind auf 17.500 fl. veranschlagt, darunter figuriren auch 2 Winzerwohnungen; es ist allerdings richtig, daß bei der gewöhnlichen Bewirthschaftung von Weingärten circa 4 Toch Weingärten auf einen Winzer gerechnet werden, allein in dem Falle ist das Verhältniß ein anderes; die Bearbeitung der Weingärten wird durch die Schüler erfolgen, und es wird also genügen, wenn zur Bewachung der Gärten ein Winzer aufgestellt wird. Nach verlässlichen Erkundigungen habe ich erfahren, daß die Herstellung einer Winzerei bei Marburg auf 1200 fl. zu stehen kommt, während hierzu unter den 17.500 fl., welche für die Herstellung und Adaptirung der Gebäude veranschlagt sind, 5760 fl. in Aussicht genommen sind; es würden sich also demnach die Kosten um 4560 fl. verringern. Die Mehrkosten für den Razerhof würden sich also mit den Herstellungskosten für die Weingärten auf 38.000 fl. belaufen; es werden aber nicht alle Weingärten in einem Jahre hergestellt werden müssen, und es ist gerade ein besonderer Vorzug des Burgwaldes, welchen auch Freih. v. Babo hervorgehoben hat, daß hier die Schüler in der Anlage neuer Weingärten alljährlich unterrichtet werden können. Die Culturkosten beim Burgwalde sind also nicht alle auf einmal auszugeben, sondern werden sich auf mindestens 10 Jahre vertheilen.

Ich glaube nun, daß die angedeuteten Vorzüge des Razerhofes nicht so bedeutend sind, wie sie von seinen Vertretern dargestellt wurden, dagegen die Mängel, welche besonders in sanitärer Beziehung der Picardie und dem Burgwalde zur Last gelegt wurden, auch nicht in so hohem Grade

vorhanden sind; durch die Austrocknung des zu kaufenden Teiches und die Ausschlagung des Waldes werden diese Uebelsände vermindert und dadurch auch die Feuchtigkeit beseitigt werden, so daß die Eignung der Picardie in Verbindung mit dem Burgwalde denn doch nachgewiesen erscheinen dürfte. Die Anträge aber, welche jenen des Landes-Ausschusses widersprechen, machen die Errichtung der Weinbauschule unmöglich oder verschieben dieselbe in unabsehbare Zeit, und ich glaube daher, daß sie abzulehnen sind.

Der Antrag des Abg. Pfeiffer, den Landes-Ausschuß zu beauftragen, eine wiederholte Ausschreibung zu veranlassen, würde ganz gewiß keinen Erfolg haben, und die Errichtung einer Weinbauschule absolut annulliren; die Ausschreibung hat in allen jenen Blättern stattgefunden, von welchen man voraussetzen konnte, daß sie von den Realitätenbesitzern gelesen werden und die Erfahrung hat gezeigt, daß keine anderen geeigneten Realitäten, welche bei Marburg gelegen sind, angeboten worden sind, als die in Rede stehenden. Ich muß daher das hohe Haus bitten, die Anträge des Landes-Ausschusses anzunehmen.

Abg. Friedrich **Brandstetter** (Marburg): Im vorigen Jahre wurde der Beschluß gefaßt: Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zum Zwecke der Errichtung einer Weinbauschule bei Marburg eine Realität zu kaufen oder zu pachten.

Daß dieser Beschluß bis heute nicht ausgeführt wurde, liegt in den Schwierigkeiten, welche sich bei dem Ankauf so großer Realitäten immer ergeben; der Landes-Ausschuß wollte die Verantwortung nicht übernehmen, sondern, wofür wir sicher zu Dank verpflichtet sind, die Entscheidung dieser Angelegenheit der Beschlußfassung des h. Hauses überlassen. In diesem Momente ist aber in dieser Frage wieder ein ganz anderer Gesichtspunkt eingetreten; gegenwärtig wird der Razerhof als verkäuflich hingestellt, während dem Ausschusse bei seiner ersten Berathung nur ein Privatbrief vorlag, nach welchem diese Realität nicht verkäuflich war. Nach dem Wortlaut des Landes-Ausschuß-Berichtes wurde die Landwirtschaftsgesellschafts-Filiale Marburg schon im Beginn der Verhandlungen aufgefordert, an das Stift Admont eine dießfällige Anfrage zu richten, weil mehrfache günstige Ansichten über die Tauglichkeit dieser Realität bestehen, auf welche Anfrage oberwähnte Antwort erfolgte; es war daher begreiflich, daß durch ihren Sonderausschuß dem Antrage des Herrn Dr. Prelog entsprochen wurde, mit dem Stifte Admont in Verhandlung zu treten, was nun geschehen konnte, als die Geneigtheit zum Verkaufe sicher war.

Es war sicher nicht die Absicht des Sonderausschusses, die Entscheidung in dieser Angelegenheit zu verschleppen, wenn er sich die Mühe nahm, sämmtliche Objecte, welche

überhaupt in Betracht kommen können, zu besichtigen, denn es war vorauszu sehen, daß eine Debatte, wie die heutige, kommen werde, und es würde natürlich unmöglich sein, die von dem Landes-Ausschusse oder von irgend einer anderen Seite gestellten Anträge zu billigen oder zu mißbilligen, wenn man eben die betreffenden Realitäten nicht aus eigener Anschauung kennt. Es ist daher der Vorwurf, welcher durch eine Petition der Stadt Marburg dem Sonderausschusse gemacht wird, die Entscheidung in dieser Angelegenheit durch 4 Wochen verzögert zu haben, nicht begründet. Der Sonderausschuß, der gleichsam als Käufer auftritt, hat so gehandelt, wie überhaupt jeder gewissenhafte Käufer handeln muß; er hat die Umstände und den Preis bezüglich jeder Realität geprüft, und so kam es, daß es bisher zu einem Beschlusse über den Ankauf einer bestimmten Realität nicht kam. Der Director der Ackerbauschule in Grottenhof war mit bei der Besichtigung der Realitäten und hob damals hervor, was er heute hier nicht wiederholte, daß nach der Beschaffenheit der Gebäude in der Picardie die Disciplin daselbst deshalb schwer zu handhaben sei, da diese Gebäude so zerstreut sind; das ist jedenfalls eine der Hauptschwierigkeiten; man hat sodann den Razerhof in Erwägung gezogen, weil dort große Gebäude bestehen, welche durch Anbauten noch vergrößert werden können, so daß es dem zukünftigen Director schwieriger sein dürfte, Beschwerden und Einwürfe zu erheben, wenn ihm vielleicht in Hinsicht auf die Disciplin Mängel vorgehalten werden. Hätte der Sonderausschuß schon damals den künftigen Director der Weinbauschule zur Seite gehabt, so würde er sich für die Ansicht des Directors aussprechen können, der jedenfalls am besten wissen mußte, wie er künftighin seiner Aufgabe, insbesondere mit Rücksicht auf die Kellerwirthschaft, gerecht werden könnte; gegenwärtig mußte aber die Gefahr vor-schweben, daß man eine Realität kaufe, welche allerdings Freiherr v. Babo empfohlen hat, welche aber der künftige Director der Weinbauschule nicht für passend finden könnte, und ich möchte da nur an den Umstand erinnern, daß Freiherr v. Babo, zu dessen persönlichen Verehrern ich sicher gehöre, bei seinen Bereisungen der Steiermark Urtheile über den steiermärkischen Weinbau gefällt hat, welche von Vielen nicht günstig aufgenommen, ja von Einzelnen zurückgewiesen worden sind. Und es ist sehr leicht möglich, daß der zukünftige Director, wie solche Fälle in der Wissenschaft oft vorkommen, in der Frage über die Tauglichkeit der offerirten Realitäten für alle Zwecke mit dem Gutachten des Herrn Babo nicht übereinstimmen könnte, woraus für das Land wesentliche Nachtheile herbeigeführt werden könnten.

Bezüglich der Picardie muß ich wohl anführen, daß die große Nähe der Stadt sehr verlockend ist, und dieser Umstand hat auch die Mehrzahl der Marburger, sowie mich

veranlaßt, Herrn Priemer zur Offerirung seiner Realität zu animiren. Es handelt sich begreiflicherweise nicht bloß darum, eine Weinbauschule zu errichten, welche durch den Unterricht ihrer Zöglinge für die Verbesserung des Weinbaues wirksam ist, sondern dieselbe soll den weitesten Kreisen, so z. B. den praktischen Weinbauern, sowie auch den Zöglingen der verschiedenen Anstalten Marburgs zugänglich gemacht werden, und dadurch die Verbesserung des Weinbaues so schnell als möglich erzielen. Der Sonderausschuß hat auch diesen Umstand gewürdigt; nachdem aber die Verhandlungen mit dem Besitzer des Razerhofes zu keinem bestimmten Resultate führen konnten, da jedesmal der von dem Sonderausschusse angebotene Preis zu niedrig befunden, ein bestimmter Preis von der anderen Seite aber nicht genannt wurde, konnte auf diese Realität keine Rücksicht mehr genommen werden. Der erste Bericht des Sonderausschusses ist also unter der Zwangslage zu Stande gekommen, daß eine andere Realität nicht zu finden war, und ich glaube kaum, daß die von dem Herrn Abg. Pfeiser beantragte Ausschreibung zu anderen Resultaten führen würde, als daß die bereits vorliegenden beiden Realitäten erworben werden können.

Der von Herrn Pfeiser gestellte neue Antrag, der dahin geht, dem Landes-Ausschusse neuerlich Aufträge zum Ankaufe einer Realität zur Berichterstattung für das nächste Jahr zu geben, macht Besorgnisse rege, die sich gewiß auch im Unterlande weiter verbreiten werden, nämlich die Besorgniß, daß die Errichtung der Weinbauschule schon im heurigen Jahre in Marburg in Frage kommt.

Allein die Besorgnisse, daß die Anstalt hiedurch unmöglich werden könnte, haben den Sonderausschuß schon in seiner ersten Sitzung veranlaßt, den Grundsatz auszusprechen, daß unter jeder Bedingung die Weinbauschule schon in diesem Jahre zu eröffnen ist, daß, im Falle die Frage der Erwerbung der zweckentsprechenden Realität bis zum Schlusse der Session nicht befriedigend gelöst werden könnte, vorderhand die bereits normirten 10 Zöglinge aufgenommen werden sollten, welchen der theoretische Unterricht im Weinbau und in den Naturwissenschaften in einem beliebigen in Marburg zu miethenden Locale zu erteilen ist.

Nachdem aber nach der heutigen Stimmung das hohe Haus kaum geneigt sein dürfte, eine der beiden Realitäten als annehmbar zu betrachten nachdem durch den letzten Anbot des Razerhofes Seitens des Stifts Admont nach dem bereits abgeschlossenen ersten Bericht ein neuer Gesichtspunkt gewonnen wurde, welcher geeignet ist, die Meinungen zu theilen, und insbesondere das Gutachten des Baudirectors über die künftige vorzunehmenden Umbauten für beide Objecte vielleicht etwas überstürzt war, so scheint es mir zweckmäßig, zu warten, bis der Sonderausschuß noch innerhalb dieser Session Gelegenheit findet, hierüber klar zu werden, und

sonach zu bestimmteren Anträgen zu gelangen. Ich stelle daher den Antrag:

„Es sei der Bericht des Sonderausschusses an denselben zur erneuerten Berichterstattung zurückzuweisen.“

Abg. Dr. **Graf** (L. B. Feldbach): Ich wollte eben ganz den gleichen Antrag stellen, welchen der verehrte Herr Vorredner gestellt hat, und möchte nur Weniges beifügen.

Im Berichte des Landes-Ausschusses ist gesagt, daß die Picardie und der Burgwald zusammen zu einer Weinbauschule geeignet sind, und daher beide Realitäten zu erwerben seien. Der Sonderauschuß ist von demselben Standpunkte ausgegangen und hat ebenfalls gefunden, daß nur die Picardie und der Burgwald zusammen für die Weinbauschule geeignet sind. Weiter ist im Berichte des Landes-Ausschusses gesagt, daß die Kaufverhandlungen bezüglich des Burgwaldes wegen der obschwebenden Rechtsverhältnisse zu keinem Abschlusse gelangt seien, worin aber diese Rechtsverhältnisse bestehen, wurde nicht gesagt, und man konnte nur beiläufig aus den Kaufbedingungen entnehmen, worin sie bestehen. Erst heute wurde uns von dem Herrn Landes-Ausschusse, Dr. Wasserfall, eine Aufklärung gegeben. Der Sonderauschuß ist aber über diese Schwierigkeiten leicht hinweggeschlüpft, und hat sie gar nicht untersucht, obwohl sie allerdings von solcher Art sein können, daß dadurch vielleicht die Erwerbung des Burgwaldes in das Eigenthum der Landschaft unmöglich gemacht wird.

Die Kosten der Neubanten werden nach dem Ausschussberichte beim Mazerhof 33.329 fl., bei der Picardie bloß 17.500 fl. betragen; ich habe vermißt, daß bei der Enquête-Commission, welche von Seite des Landes-Ausschusses einberufen worden ist, ein Bauverständiger war, ich muß es aber tadeln, daß der Sonderauschuß so ohne weiters bestimmte Zahlen angenommen hat. Wenn auch diese Zahlen auf dem Ausspruche des landschaftl. Baudirectors beruhen, so gründen sie sich doch nur auf eine einmalige Besichtigung der Gebäude, und mir scheint es daher nicht vollkommen richtig, daß die Baukosten bestimmt und genau ausgesprochen worden sind. Der Sonderauschuß gibt auch an, welche Kosten zur Verbesserung des Grundes beim Mazerhofe per Joch erforderlich sein werden; bezüglich des Burgwaldes hat er es nicht der Mühe werth gefunden, zu sagen, wie viel die Umgestaltung des Waldes in Weingärten per Joch kosten wird. Der Sonderauschuß hat es endlich auch nicht für gut befunden, mit bestimmten Anträgen vor das Haus zu kommen; er hat einfach die Entscheidung dem Hause überlassen.

Mir kommt nun vor, daß wir, nachdem sich heute in diesem Hause so verschiedene Ansichten über beide Kaufsobjecte geltend gemacht haben, wohl nicht in der Lage sind,

heute zu einem endgiltigen Resultate zu kommen, und ich stelle daher den Antrag:

„daß der Bericht des Sonderausschusses zur nochmaligen Prüfung und Berichterstattung in dieser Session an den Sonderauschuß zurückgewiesen wird.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Hammer-Purgstall, betreffend die Aufhebung des Concordates.

(Beilage Nr. 102.)

Berichterst. Dr. **Rechbauer** (von der Tribüne): Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Hammer-Purgstall hat in der 5. Sitzung folgenden Antrag gestellt:

„Der Landtag wolle aussprechen, es sei nicht nur „die gänzliche, sondern auch die rasche Aufhebung des „Concordates eine gebieterische Nothwendigkeit und über „die verfassungsmäßige Durchführung dieses Gegenstandes Beschluß zu fassen.“

Durch diesen Antrag ist das Haus an eine Frage herangetreten, die seit Jahren die Bevölkerung auf das Tiefste bewegt, und wie ich glaube, mit vollem Grund, denn kaum ist eine Frage von solcher Wichtigkeit gewesen, als die des Bestandes oder der Aufhebung des Uebereinkommens mit dem heil. Stuhle vom August 1855, des sogenannten Concordates. Dasselbe war schon in den Verhandlungen des Reichsrathes ein Gegenstand wiederholter Berathungen; mehrere hundert Petitionen, wenn ich mich recht erinnere 460, aus den verschiedensten Gegenden der im Reichsrathe vertretenen Länder, verlangten seine Aufhebung.

Die Anschauungen einer großen Majorität des Abgeordnetenhauses, sowie auch des Volkes, gingen nun dahin, daß das Concordat in seinen meisten Bestimmungen dem Souveränitätsrechte nahe treten und mit denselben unvereinbar erscheine, daß es der Bevölkerung geistige Fesseln auferlege, durch welche der Aufschwung und der Fortschritt gehemmt werde, daher dieses als Gesetz fundgemachte Uebereinkommen, das den wesentlichsten Bestimmungen eines freien Rechtsstaates widerspricht und das Volk in seinen wesentlichsten Lebensbedingungen lähmt, unmöglich weiter bestehen könne. Die große Mehrzahl der Abgeordneten war daher in Uebereinstimmung mit der Majorität des Volkes dafür, daß dieses Uebereinkommen, das Concordat, nicht be-lassen werden könne.

Es fragte sich nur um den Weg, auf dem es beseitigt werden soll, und da gab es zwei verschiedene Anschauungen. Der eine Weg, den ein sehr verehrtes Mitglied des dama-

ligen Abgeordnetenhaus, der nun leider verstorbene Dr. Mühlfeld, empfohlen hat, war, den directen Antrag einzubringen: Das Concordat sei aufgehoben. Der zweite Weg war, im Wege der Gesetzgebung dasjenige zu beseitigen, was in dem Concordate Nachtheiliges für den Staat und das Land enthalten ist. Für den ersten Anblick erschien jedenfalls der Antrag auf unmittelbare Beseitigung des Concordates der einfachere, energischere und empfehlenswerthere zu sein, bei näherer Betrachtung fand man aber, daß sich der Weg der Gesetzgebung doch als der richtigere herausstellen dürfte. Ich will nicht davon reden, ob ein solcher Antrag auf unmittelbare Aufhebung des Concordates zu damaliger Zeit die Zustimmung der gesetzgebenden Factoren, des Abgeordnetenhauses, und noch mehr des Herrenhauses und endlich der Krone erhalten hätte, es war dieß damals gewiß sehr zweifelhaft. Die Ablehnung dieses Antrages hätte aber jedenfalls zur Folge gehabt, daß das Concordat mit allen seinen Bestimmungen fortbestehend geblieben wäre; allein wenn auch dieser Antrag damals angenommen worden wäre, so wäre erst noch nicht das gewonnen gewesen, was man damit gewinnen wollte. Das Concordat enthält ja sehr wichtige Bestimmungen über staatsbürgerliche Rechte; es muß daher, wenn es aufgehoben wird, etwas Anderes an seine Stelle treten, damit in der Gesetzgebung keine Lücke entsteht, mit seiner Aufhebung wären sonst alle jene alten Gesetze aus der absoluten Zeit wieder in's Leben getreten, welche gewiß nicht in fortschrittlichem Sinne geschaffen waren; ich erinnere in dieser Beziehung nur an das famose Patent vom December 1851, und an die Episcopalschlüsse der Fünfziger-Jahre, welche auch Gesetzeskraft erhalten hatten. Eine solche einfache Aufhebung hätte nicht einmal das, was für das Volk das Allerdrückendste war, nämlich die Unterstellung der gesammten Eheberichtsbarkeit unter die Geistlichen, beseitigt, denn die geistliche Eheberichtsbarkeit ist nicht durch das Concordat, sondern durch das viel spätere Patent vom 8. Oct. 1856 eingeführt worden. Also die Rücksicht auf die geringe oder vielmehr gar nicht bestehende Hoffnung, daß in der damaligen Zeit und bei der damals herrschenden Stimmung ein Antrag auf unmittelbare Aufhebung des Concordates bei allen drei gesetzgebenden Factoren durchgehen werde, sowie die Rücksicht darauf, daß man nicht bloß niederreißen, sondern gleichzeitig auch aufbauen muß, daher für Gesetze Sorge tragen müsse, wodurch jene Gegenstände verfassungsmäßig und im fortschrittlichen Sinne geregelt worden wären, haben das Abgeordnetenhaus bewogen, den Weg der Specialgesetzgebung zu betreten, um die Uebelstände zu beseitigen, welche durch das Concordat geschaffen worden sind.

In Folge dessen wurde von dem hiezu bestellten confessionellen Ausschusse, dessen Mitglied zu sein auch ich die Ehre hatte, das Gesetz über die Eheschließung ge-

schaffen, wodurch die gerichtliche Eheberichtsbarkeit vollständig aufgehoben, die früher zu Recht bestandenen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches wieder hergestellt, und die gesammte Jurisdiction in Ehesachen den weltlichen Gerichten übergeben wurde. Weiters wurde unter Festhaltung des Grundsatzes der vollen Unabhängigkeit der Schule von der Kirche das Gesetz zur Regelung des Verhältnisses der Schule zur Kirche, und das Gesetz zur Regelung der interconfessionellen Verhältnisse geschaffen, welche Gesetze auch die a. h. Sanction erhalten haben. Außerdem hat der confessionelle Ausschuss des Abgeordnetenhauses in Hinblick auf die Nothwendigkeit, daß alle jene Bestimmungen des Concordates beseitigt werden, welche staatsbürgerliche Rechte betreffen, ein weiteres Gesetz beantragt, welches die Rechtsverhältnisse der bestimmten Confessionen Angehörigen regeln sollte, wodurch insbesondere auch das Verhältniß des niederen Clerus zu den Bischöfen hätte seine Regelung erhalten sollen, und ein weiteres Gesetz in Vorschlag gebracht, durch welches die Einführung der obligatorischen Civilehe und die Beseitigung der bloß vorübergehenden Nothcivilehe, wie sie jetzt besteht, ausgesprochen werden sollte. Diese beiden letzten Gesetze wurden jedoch nicht mehr der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen, weil früher der Schluß der Session eintrat. Die wichtigsten Beschränkungen des Concordates wurden aber bereits durch die Staatsgrundgesetze, insbesondere durch die Bestimmung beseitigt, daß vor dem Gesetze Alle gleich sein sollen und alle richterliche Gewalt nur im Namen des Kaisers auszuüben ist.

Es kann sich also jetzt nur mehr um die Frage handeln, was bezüglich der übrigen noch nicht aufgehobenen Bestimmungen des Concordates zu geschehen habe, und da dürfte mit der einfachen Annahme des vom Abg. Freiherrn v. Hammer gestellten Antrages den Bedürfnissen nicht vollkommen entsprochen werden. Man muß nämlich das Concordat in seinen einzelnen Theilen berücksichtigen, und untersuchen, welche Bestimmungen es enthält. Da findet man nun, daß es Bestimmungen enthält, durch welche staatsbürgerliche Rechte begründet und geregelt werden sollen, welche also zweifellos Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung sind; man findet aber auch, daß es Bestimmungen rein kirchlicher Natur enthält, und diese sind durch den Art. 15 des Staatsgrundgesetzes der staatlichen Gesetzgebung entzogen, denn dieser Artikel sagt:

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft hat das Recht der öffentlichen gemeinsamen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Genuße und im Besitze ihrer für Cultus und Unterricht und wohlthätige Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber im Uebrigen den Staatsgesetzen unterworfen.“

Durch diese Bestimmung ist also jeder Kirche, nicht nur der katholischen, das Recht eingeräumt, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, und es können daher jene Bestimmungen des Concordates, welche lediglich die innere Organisation der Kirche betreffen, nicht mehr Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung sein; denn man muß sich die Grenzen der verschiedenen Gewalten gegenwärtig halten und nur das Gesetz zur Richtschnur nehmen.

Es würde zu weit führen, wollte ich die einzelnen Artikel des Concordats, welche solche Bestimmungen enthalten, anführen, ich will nur darauf aufmerksam machen, daß die Frage, ob bei einem Domcapitel ein Pönitentiar bestellt werden soll oder nicht, die Art und Weise der Bestellung eines Stellvertreters für einen Pfarrer oder anderen Seelsorger, die Einrichtung eines Seminars, welches lediglich auf Kosten der Kirche gegründet werden soll, — natürlich mit Beobachtung der Staatsgesetze, reine innere kirchliche Angelegenheiten und nicht Gegenstand der Staatsgesetzgebung sind, und solche Bestimmungen finden sich in dem Concordate noch mehrere. Außerdem enthält aber auch das Concordat Bestimmungen, deren unbedingte Aufhebung kaum im Interesse des Staates gelegen sein dürfte. So die Bestimmung, daß die Bischöfe und Capitulare vom Kaiser ernannt werden, ein Recht, welches nach gewissen canonischen Privilegien dem Kaiser als apostl. König von Ungarn und auch als Kaiser von Oesterreich seit Jahrhunderten in Folge Abkommens mit dem heil. Stuhle zusteht, welches zwar vielleicht einer Regelung bedarf, aber nicht einfach gestrichen werden kann.

Da nun in dem Concordate einerseits Bestimmungen enthalten sind, welche rein kirchlicher Natur sind, also keinen Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung bilden, und solche, welche erst eine Regelung notwendig machen, andererseits aber auch Bestimmungen, welche in keinem Falle mehr beibehalten werden können, weil sie im Widerspruche stehen mit den Souveränitätsrechten des Staates, den Staatsgrundgesetzen, der Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem Gesetze und der Gleichstellung der verschiedenen Confessionen, also im Widerspruche stehen mit Grundsätzen, welche bei uns bereits in voller Gesetzeskraft bestehen, und für die gewiß auch dieses h. Haus entschieden eintreten wird, so ist kein Zweifel darüber, daß viele Bestimmungen des Concordates noch besonders im Wege der Gesetzgebung aufzuheben sind. Um nun einerseits alle diese Bestimmungen zu beseitigen, welche in irgend einer Beziehung den Rechten des Staates nahe treten oder eine für den einzelnen Staatsbürger belästigende geistige Bevormundung aufrecht halten, und andererseits den Art. 15 unserer Staatsgrundgesetze, welcher eine freie Kirche im freien Staate will, zu achten,

dürfte das allein Empfehlenswertheste sein, daß das ganze Concordat einer genauen Revision unterzogen und den gesetzgebenden Factoren Gesetzesvorschläge zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden, durch welche alle jene Bestimmungen des Concordates, welche Gegenstände normiren, die der staatlichen Gesetzgebung angehören, aufgehoben werden, die anderen aber im verfassungsmäßigen Wege geregelt und sohin das Concordat für erloschen erklärt werden.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, glaubte daher der Verfassungsausschuß dem h. Landtage folgenden Antrag empfehlen zu sollen. (Liest den Antrag in Beil. Nr. 102.)

Was nun die Berechtigung des Landtages zu einem solchem Antrage betrifft, so ist dieselbe in dem § 19 der L.-O. gegeben, denn, obwohl confessionelle Fragen nach dem Reichsgesetze vom 21. Dec. 1867 der Reichsgesetzgebung zustehen, so ist doch der Landtag nach diesem Paragraphen der Landesordnung berechtigt, bezüglich der Rückwirkung solcher Gesetze auf das Land Beschlüsse zu fassen und Anträge zu stellen. Durch den Antrag, welcher aber dem h. Hause empfohlen wird, soll eben der Landtag seine Ueberzeugung aussprechen, daß das Concordat auf das Land nachtheilig wirkt und deshalb aufgehoben werden soll. Ich erlaube mir daher, den Antrag des Ausschusses dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen.

Abg. **Sermann** (L.-B. Pettau): Wie schwer es auch bei der heutigen Strömung ist, der herrschenden Ansicht entgegen zu sein, so will ich doch heute gegen den Ausschussantrag und die Ausführung des Herrn Berichtserstatters einige Bemerkungen machen, und mich dießfalls ganz objectiv halten. Ich denke, die Herren haben heute leicht reden, denn für's erste haben sie heute ihre Gegner nicht vor sich, dann schwimmen sie im breiten Strome der Mode, und endlich wissen sie sich in Uebereinstimmung mit jener Seite, von welcher der Concordatssturm in Scene gesetzt wurde, um gewisse politische Zwecke, die ich nicht nennen will, zu erreichen. Ich bemerke nur, daß uns das Concordat erst in der allernuesten Aera zu schmerzen anfang und wir diese Schmerzen selbst unter Schmerlings Regime nicht so verspürt haben, und ich bedauere, daß man bei der allgemeinen Verwirrung und Erbitterung, erzeugt durch die Rücksichtslosigkeit einer blind dahinstürmenden Partei, man auch noch den Bann in die Kirche schleuderte, und daß man auch heute, wo Oesterreich in allen Fugen kracht, nichts Wichtigeres zu thun hat, als das Concordat zu stürzen. Ich will das Concordat weder vertheidigen, noch auch angreifen, weil ich hiezu vielleicht ebenso wenig hinlängliche Kenntnisse vom Wesen der Kirche habe, wie Sie; allein ich habe mir das Wort zu ergreifen erlaubt, um zu betonen, daß ich nicht in Allem

mitthun will, und sollte man auch das Anathema gegen mich aussprechen.

Mit dem Concordat ist ein großer Schwindel getrieben worden. Von allen Denjenigen, die mitgeschrien haben und jetzt noch mitlaufen, hat kein Einziger eine klare Kenntniß dessen, was er will, und wenn man ihn fragt, was ihm denn das Concordat gethan habe, was er in demselben auszustellen habe und welche Beengung seiner Freiheit er seit Einführung desselben verspürt, so weiß er keine Antwort. Auch nach Einführung des Concordates konnte Jeder thun, reden und schreiben, was er wollte; er konnte ja auch das Concordat selbst stürmen, wie Sie es, wie Figura zeigt, heute thun. Daß das Concordat die freie Forschung beschränke, das ist eine Phrase. Daß die Kirche von ihrem Standpunkte aus nicht Alles billigt und auch nicht Alles billigen kann, das ist doch nichts Schlechtes, das kann man ihr auch nicht verargen. Allein das ist eben das Unerquickliche des heutigen Liberalismus, daß er keine gegentheilige Ansicht duldet, und nur die seine gelten lassen will.

Auch muß ich noch auf Eines aufmerksam machen, daß von dem Concordatssturm, oder vielmehr von der Concordatssepidemie fast nur das deutsche Volk ergriffen ist, obwohl auch der übergroße Theil desselben davon nichts weiß, denn es sind eben nur einige Wenige, welche so viel Lärm schlagen. Es gibt auch Einige, welche mit der Hege gegen die Kirche geradezu ein einträgliches Geschäft treiben; man nennt das „Freiheit“. In den deutschen liberalen Volksversammlungen und in der liberalen Presse hat man fast gar kein anderes Ziel, als Sturm zu laufen gegen die Kirche, der doch wir alle angehören. Da ist Alles, was sich auf die Kirche bezieht und was mit der Kirche hält, schwarz, schlecht, dumm und hassenswerth. Fast alle Blätter anderer Völker halten sich in diesem Gegenstande neutral und wahren einen gewissen Anstand, und in keiner der vielen slavischen Volksversammlungen hatte man sich je mit einem Concordatssturme abgegeben. (Heiterkeit.) Man hat daselbst andere Sorgen, man verfolgt daselbst höhere Ziele und ist rücksichtsvoller und auch staatsmännischer, und ich glaube, daß die anderen Völker, namentlich die Slaven, insbesondere die Czechen, das intelligenteste und politisch reifste Volk vielleicht von Europa, doch auch etwas von Freiheit verstehen (Heiterkeit), und daß sie freisinnig sind, das, meine Herren, beweist eben, daß sie das fremde Joch abschütteln wollen (Rufe: Oho!), wohl einsehend, daß ein Volk, welches sich die Herrschaft über Andere anmaßt, eben so wenig reif ist für den Begriff der Freiheit und der Humanität, als jenes, welches noch länger unter dieser Herrschaft bleiben will.

Meine Herren, die Kirche ist eine Weltanstalt, ihr Reich erstreckt sich nicht auf Oesterreich allein, sie allein hat

eine feste, unwandelbare Moral-Grundlage. Alle Reiche sind untergegangen, sie allein ist geblieben, und an dem Geländer ihrer Majestät wird auch der moderne Liberalismus ohnmächtig poltern, sie kann sich nicht richten nach jedem Minister und nach der Laune dieser oder jener Herren, und der Staat kann wohl, seine Macht mißbrauchend und seinen Beruf verkennend, sie bedrücken, unterdrücken aber nie. Die Kirche ist der Verein aller ihrer Gläubigen, und sie bedarf der Centralleitung, der organischen Gliederung und der Disciplinargewalt, und sie hat Recht; sie hat das Recht, sich jene Gesetze zu geben, nach denen sie ihre hohen Ziele, die Veredlung und Erziehung des Menschen und das Zurückdämmen böser Leidenschaften und Instincte verfolgt; sie hat auch das Recht, auf die Befolgung ihrer Gesetze zu dringen; die Kirche ist eine Macht, sie ist dem Staate nicht untergeordnet, nicht übergeordnet, sie steht gleichberechtigt neben ihm. Concordate sind Vereinbarungen zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt, um die Grenzen abzustechen, Streitigkeiten und Uebergrieffe zu verhindern, und insoferne können sie wohlthätig sein. Concordate gab es und wird es geben, und an dem Worte Concordat selbst kann man sich nicht stoßen.

Bei unserem Concordate handelte es sich nun darum, ob in demselben der Staat der Kirche vielleicht Uebergrieffe in sein Gebiet gewährt, und wenn, ob dieß wirklich zum so großen Nachtheile für die Gesamtheit, daß der Lärm, welchen man gemacht hat, gerechtfertigt wäre. Die Erwägung dessen, was des Staates und was der Kirche ist, wäre Gegenstand einer ruhigen und leidenschaftslosen Erwägung von kompetenter Seite gewesen, und dazu genügte es nicht, in einer Advocaturskanzlei gesessen zu sein, am wenigsten aber könnte die Entscheidung auf die Gasse und in das Wirthshaus verlegt werden. Allein, die Herren, die jetzt am Brette sind, sind gleich bei der Hand mit den „unveräußerlichen Souveränitätsrechten des Staates“, mit der Staatsomnipotenz, mit der Staatsallmacht; sie können nicht einsehen, daß außer dem Staate noch etwas von ihm Unabhängiges sein kann; sie wollen Alles und jeden Schritt und Tritt des Staatsbürgers durch Gesetze regeln und leiten, und sie haben es gemacht, daß die Staatsomnipotenz noch nie so drückend war, als jetzt, und dieser ihrer Ansicht von der Staatsomnipotenz haben wir jene Sündfluth von Gesetzen zu verdanken, daß sich beinahe kein Mensch mehr auskennt.

Der Staat hat noch bisher alle seine Aufgaben miserabel gelöst, und was an den Schulen Gutes ist, fällt auf Rechnung der Kirche, was Schlechtes daran ist, auf Rechnung des Staates. Auch mit dem neuen Schulgesetze werden Sie es nicht viel besser machen. Daß Sie es preisen, finden wir begreiflich, aber es gibt Andere, welche anders davon denken; aber zu billigen ist es nicht, daß man der Kirche, die

so Vieles geleistet, solche Fußtritte versetzt und sie derartig hinausflößt. Durch eine solche Behandlung erlangen wir ihre Sympathien nicht, meine Herren; Sie verlangen Liebe, wer Liebe verlangt, der sei vorerst liebenswürdig. Der Josephinismus war ein Uebergriß des Staates in das Gebiet der Kirche und das Concordat hat die Kirche vor diesem Uebergriß und von einer entwürdigenden Bevormundung der Bureaukratie befreit, und insofern war das Concordat eine freisinnige That (Heiterkeit), und hätte in unserem Concordate die Kirche auch übergreifen in das Gebiet des Staates, so hatte sie ihm dagegen auch wichtige Rechte eingeräumt, ich nenne nur das Recht der Ernennung der Bischöfe und anderer kirchlicher Dignitäre.

Alles ist auch nicht ein Uebergriß, was die Herren Staats Sophisten so nennen. Sophisterei ist es auch, daß das Concordat kein zweiseitig verbindlicher Vertrag sei, es ist ein solcher, und nicht gegen die Revision des Concordates wäre die Kirche vielleicht gewesen, was sie verletzte und verletzen mußte, war der einseitige Bruch und die Insinuation, daß sie diesen Vertragsbruch einfach zur genehmigenden Kenntniß nehmen sollte. Durch diesen Vertragsbruch haben sie einen tiefen Zwiespalt geschaffen, dessen Rückwirkung auch für unser Land von den nachtheiligsten Folgen ist. Dieser Zwiespalt setzt den Priester in die Alternative, entweder dem beschworenen Gehorsam gegen sein Oberhaupt oder den weltlichen Gesetzen untreu zu werden, und diesem Zwiespalte verdankt Oesterreich die nie dagewesene Erscheinung, daß Priester von den Kanzeln in die Kerker geschleppt werden was für unsere Liberalen freilich ein Seelengaudium ist.

Man hat bei Begründung dieses Antrages auch betont, man müsse den Clerus gegen den Absolutismus seiner Bischöfe schützen; ich erinnere mich nicht, daß der Clerus Sie je um diesen Schutz gebeten hätte. Mir ist auch nur ein einziger Fall bekannt, daß ein katholischer Priester um Schutz gegen seinen Bischof gebeten hätte, es geschah dieses von jenem liberalen katholischen Priester, welcher eine zeitlang in der liberalen Tagespost spuckte, und auch die Stimme dieses Priesters war nicht echt, denn es heißt allgemein, daß dieser liberale katholische Priester Niemand Anderer gewesen sei, als unser geehrter Herr College v. Carneri, (Heiterkeit), von dem ich bedauere, daß er heute nicht anwesend ist. Ich beantrage daher:

„Daß über diesen Antrag zur Tagesordnung übergegangen werde.“

Abg. Freih. v. **Sammer**: Ich beantrage die namentliche Abstimmung.

(Niemand meldet sich zum Wort. — Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Rechbauer**: Ich habe wahrhaftig nicht gedacht, daß heute über diese Frage in dem

hohen Hause eine Debatte sein wird, denn ich glaubte, daß sich darüber schon jeder sein Urtheil gebildet habe, und daß das hohe Haus höchstens demjenigen Ausdruck geben könnte, was längst als Ueberzeugung feststeht; ich würde auch Jeden bedauern, der sich erst heute ein Urtheil darüber bilden müßte, ob für uns das Concordat vom Vortheil oder zum Nachtheile gewesen ist.

Der Herr Abg. Hermann meint, der Antrag sei nur deshalb gekommen, weil wir keine Gegner haben, weil es Mode sei, gegen das Concordat zu stürmen und weil wir damit politische Zwecke verfolgen. Nun, meine Herren, wenn Diejenigen, welche für die Aufhebung des Concordates sind, keine Gegner hätten, so würde ich das für ein großes Glück halten, sie haben aber leider sehr viele Gegner, und wenn sie auch nicht in diesem Hause sitzen, so spüren wir doch hinlänglich ihre Wirkung, sie haben schon sehr Vieles gehemmt und gelähmt. Es wäre überhaupt nur sehr zu wünschen, daß ihr Einfluß nicht so bedeutend wäre, als er ist. Auch die Mode hat uns bei diesem Antrage nicht gelehrt, denn der hohe Landtag ist nicht aus eigener Initiative, sondern in Folge eines Antrages eines Abgeordneten in diese Sache eingegangen, und ich hoffe, der Herr Abgeordnete Hermann wird so viel Achtung vor den einzelnen Mitgliedern des hohen Hauses haben, daß er wissen wird, daß, wenn ein Antrag gestellt wird, derselbe zur Vorberathung zu gelangen hat und darüber im h. Hause selbst ein meritorischer Antrag zu stellen ist. Dieser richtet sich dann allerdings nach dem Inhalte der Sache selbst, und in dieser Hinsicht habe ich bereits die Gründe entwickelt, welche den Antrag des Sonderausschusses rechtfertigen.

Wenn aber der Herr Abgeordnete Hermann meint, die Concordatschmerzen seien erst jetzt entstanden, selbst unter dem Ministerium Schmerling habe man daran nicht gedacht, so muß ich sagen, daß kaum Etwas in Oesterreich das Ansehen des Staates sowohl im Inlande als auch im Auslande so heruntergebracht hat, wie das Concordat, und daß man die Nachtheile desselben nicht erst jetzt, sondern schon sogleich nach Abschluß und Veröffentlichung desselben in weitesten Kreisen erkannte, wenn man sich auch damals unter der drückenden Polizei- und Gendarmerieherrschaft nicht in öffentlichen Volksversammlungen und Adressen dagegen aussprechen konnte. Der Herr Abgeordnete Hermann wird auch wissen, daß von dem Momente an, als überhaupt Vertretungsorgane des Volkes geschaffen wurden, das Concordat ein Gegenstand ihrer Berathungen war, und wenn es der Herr Abgeordnete nicht wissen sollte, so erinnere ich ihn daran, daß ein Abgeordneter des Reichsrathes schon im Jahre 1861 einen ausführlichen Gesetzentwurf, das sogenannte Religionsedict, ausgearbeitet hatte, durch welchen alle Bestimmungen des Concordates hätten beseitigt werden

sollen. Also nicht erst jetzt in der neuesten Zeit hat man die Aufhebung des Concordates angestrebt, sondern gleich im ersten Augenblicke, als dieses unglückselige Gesetz entstanden ist, hat Jeder, der ruhig und unbefangen zu denken vermochte und ein Interesse für die Zustände des Reiches hatte, die nachtheiligen Folgen desselben erkannt.

Wenn der Herr Abgeordnete sagt, das Concordat habe Niemand in seiner Freiheit genirt, dann muß ich sagen, er hat das Concordat nie gelesen oder wenigstens nicht verstanden; denn wenn er es gelesen hätte, so müßte er auch gesehen haben, daß Bestimmungen über Gegenstände, welche jedem Menschen die wichtigsten und heiligsten sind, nämlich über die Familie und das Eheband den staatlichen Organen entzogen und einer Macht, welche sich außerhalb des Staates stellt, überliefert worden sind, daß die Erziehung der Jugend, welche doch für jeden Staat so wichtig ist, den Händen des Staates entwunden und außerhalb desselben stehenden Organen überantwortet wurde. Wenn er also meint, das Concordat habe keinen Einfluß gehabt, so hat er dasselbe eben nicht gelesen.

Wenn er aber sagt, nur das deutsche Volk ist gegen das Concordat, die Slaven haben dagegen nie etwas gesprochen, dann, meine Herren, muß ich sagen, nicht wir wollen aus dem Concordate politisches Capital schlagen, wohl aber thun dieß jene Herren. Und warum sind sie nicht dagegen? Weil die Priester mit ihnen Hand in Hand gehen, und ihre nationalen Sonderbestrebungen unterstützen. (Beifall.) Wir haben die Sache selbst im Auge und bedürfen solcher Bundesgenossen nicht, aber diese werden von den Herren von jener Seite gesucht, weil man weiß, daß man dadurch nur gewinnen kann, und so läßt man den Geistlichen freie Hand und das Concordat, wofür diese wieder die nationalen Bestrebungen unterstützen. (Beifall, Rufe: So ist es!) Nachdem aber der Herr Abgeordnete Hermann die Czechen als das intelligenteste Volk der Welt hingestellt hat, — welches Urtheil mir beiläufig so vorkommt, wie wenn ein Bube von 5 Jahren einen Beihnährigen schon für einen großen Mann hält, — so möchte ich ihn doch fragen, ob sein Ideal, nämlich das czechische Volk, als es die hussitischen Bestrebungen so lebhaft begünstigte, dabei auch das Concordat im Auge gehabt habe, und ob er glaubt, daß die Bestimmungen des Concordates mit den hussitischen Bestrebungen vereinbar sind, und ob jene Feier, welche von diesen Nationalen zu Ehren von Johannes Hus veranstaltet worden ist, auch im Sinne jener Concordatsritter gelegen war? Das bitte ich mir zu beantworten. (Heiterkeit.)

Wenn weiter gesagt worden ist, die Kirche sei eine Weltanstalt, man könne sie nicht so behandeln, so muß ich mich auf das Entschiedenste dagegen verwahren, daß die Kirche und das Concordat gleichbedeutend sind. Die Kirche,

meine Herren, wissen wir nicht weniger zu achten, als der Abg. Hermann, aber unter der Kirche verstehe ich nicht eine Priesterherrschaft, nicht den Clerus, sondern die ganze Gemeinschaft der Gläubigen und den Inbegriff der Lehren der Religion mit allen ihren Wahrheiten. Wenn man daher gegen die Uebergriife, welche durch das Concordat geschaffen wurden, und gegen die Herrschaft des Clerus auftritt, so ist man deßhalb keineswegs gegen die Kirche als solche, und ich muß entschieden gegen das Manöver protestiren, daß man die Kirche und die Herrschaft der Priester als Eines betrachtet.

Es wurde von demselben Herrn gesagt, die Souveränitätsrechte des Staates sind durch das Concordat gar nicht berührt worden, und da muß ich auch wieder sagen, er hat das Concordat nicht gelesen, oder es nicht verstanden; denn hätte er es gelesen, so müßte er gesehen haben, daß die Artikel X, XII, XIII und XIV Bestimmungen enthalten, welche jedem Staatsbürger, ich will nicht sagen, jedem österr. Staatsbürger, sondern jedem Staatsbürger, der auf die Selbstständigkeit seines Staates etwas hält, das Blut in die Wangen treiben müssen, wenn er z. B. liest, daß der Papst seine allergnädigste Bewilligung gibt, daß civilrechtliche Angelegenheiten den Geistlichen gegenüber von den Gerichten verfolgt werden dürfen, wenn er liest, daß der Papst seine allergnädigste Zustimmung gibt, daß die durch die staatliche Gesetzgebung aufgehobene Bechenteistung aufgehoben bleibe, wenn er liest, daß der Papst allergnädigst seine Zustimmung gibt, daß ein Verbrecher von unseren Gerichten verfolgt werden dürfe, wenn er ein Geistlicher ist. Ist das ein freier selbstständiger Staat, der seine wichtigste Function, das ist die Rechtsprechung, erst von der Zustimmung eines Anderen abhängig machen soll? Wo der Papst aus allerhöchster Machtvollkommenheit gnädigst bewilligt, daß der Staat Oesterreich das thun dürfe, was jeder Staat thun soll und muß? Ich möchte fragen, ob das ein Eingriff in die Souveränitätsrechte des Staates ist oder nicht? Zur vollen Souveränität gehört doch wohl die vollständige Unabhängigkeit, Recht sprechen zu dürfen nach den selbst gegebenen Gesetzen und hiezu nicht erst die Bewilligung eines Anderen einholen zu müssen.

Es wurde weiters gesagt, man erwarte sich von den neuen Schulen viel Gutes, was aber an den Schulen gut sei, habe die Kirche, was daran schlecht sei, habe der Staat geschaffen. Nun, meine Herren, wenn die Schulen, welche die Kirche geschaffen hat, wirklich so gut wären, so müßten Spanien und Italien die besten Schulen der Welt haben, denn dort hat die Kirche bisher in der Schule allein geherrscht; aber nirgends ist das Unterrichtswesen so heruntergekommen, und nirgends sind die Schulen so schlecht, als in den rein-katholischen Ländern, wo sie die Kirche ganz in ihrer Hand hatte. Blicken Sie hinaus nach Deutschland und in die

Schweiz, wo der Staat das Schulwesen leitet, so werden Sie die vorzüglichst eingerichteten Schulen finden. Es ist daher unrichtig und nicht begründet, zu sagen, das Gute an den Schulen sei von der Kirche, das Schlechte aber vom Staate.

Wenn endlich gesagt wird, man habe das Concordat einseitig gebrochen, es sei aber ein zweiseitiger Vertrag, so muß ich nur noch auf Eines aufmerksam machen. Für den österreichischen Staatsbürger existirt das Concordat nur insofern, als es als Gesetz erklärt und kundgemacht worden ist; Staatsverträge werden für den Staatsbürger insolange nicht verbindlich, als sie nicht im gesetzgebenden Wege kundgemacht werden; für uns ist daher das Concordat nur ein Gesetz, wie es auch immer entstanden sein mag. Ich will in die Frage, ob dasselbe überhaupt ein Staatsvertrag sei, nicht weiter eingehen, möchte aber den Herrn Abg. Hermann daran erinnern, daß Staatsverträge zwischen Souveränen nur bezüglich ihrer Staaten geschlossen werden; das Concordat ist aber von dem Papste nicht als Souverän des Kirchenstaates, sondern es ist von ihm als Oberhaupt der katholischen Kirchen und nicht für den Staat Oesterreich als solchen, sondern bezüglich der in Oesterreich befindlichen Katholiken abgeschlossen worden, daher es auch nicht die Natur eines Staatsvertrages haben kann. Allein, ich will darauf nicht weiter eingehen, es ist das eine Sache, welche nicht hieher gehört, für uns ist das Entscheidende, daß das Concordat für uns nur dadurch wirksam geworden ist, daß es als Gesetz kundgemacht wurde, und im Art. XXXIII desselben wird ausdrücklich erklärt, daß es ein Staatsgesetz sein soll. Es besteht daher für uns nur als Gesetz und kann daher wie jedes andere Gesetz aufgehoben und abgeändert werden, und eine vermeintlich vertragmäßige Verbindlichkeit ist dabei in gar keiner Weise zu berücksichtigen.

Daß der Antrag, welchen der Ausschuß gestellt hat, kein concordatsstürmender ist, und überhaupt nicht mit Fußtrittten vorgeht, habe ich schon früher entwickelt; im Gegentheil, er hält sehr genau die Grenze zwischen dem, was des Staates und dem, was der Kirche ist, fest, indem ich schon früher auseinander gesetzt, daß in dem Concordate auch Bestimmungen rein kirchlicher Natur enthalten sind, an welche zu tasten der Staat nicht berufen ist. Ich möchte nun nur noch den Irrthum des Hrn. Abg. Hermann berichtigen, als ob dem Kaiser erst durch das Concordat das Recht gegeben worden wäre, Bischöfe zu ernennen. Das ist ein Jahrhunderte altes Recht, welches durch das Concordat nur bekräftigt, aber nicht geschaffen worden ist, denn der Hr. Abgeordnete wird sich erinnern, oder er wird sich vielleicht nicht erinnern, und dann möge er in der Geschichte nachlesen, daß das ein bereits seit Jahrhunderten bestehendes Recht ist. Der Ausschuß hat sich also die Grenzen dessen, was er beantragt,

vollkommen gegenwärtig gehalten, und ist nach der Natur und dem Inhalte des Concordates der vollen Ueberzeugung, daß alle Bestimmungen desselben, welche Gegenstände der staatlichen Gesetzgebung betreffen, nicht zu Recht bestehend belassen werden können, und daher verfassungsmäßig aufzuheben sind, daß aber die Bestimmungen rein kirchlicher Natur kein Gegenstand der staatlichen Gesetzgebung seien. Der Ausschuß verlangt daher nur, daß eine Revision des Concordates vorgenommen, und dasselbe dadurch in seiner Eigenschaft als Gesetz aufgehoben werde. Das ist aber ein Antrag, der vollkommen mäßig ist, sich innerhalb der Grenzen des Gesetzes hält, und gewiß auch annehmbar erscheint.

Abg. Hermann: Ich ziehe meinen Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung mit dem zurück, daß ich mich lediglich darauf beschränken werde, gegen den Ausschußantrag zu stimmen.

Landeshauptmann: Biegt vielleicht der Herr Abg. Freih. v. Hammer seinen Antrag auf namentliche Abstimmung auch zurück?

Abg. Freih. v. Hammer: Nein!

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren, welche für den Ausschußantrag stimmen, beim Aufrufe ihrer Namen mit „Ja“, jene, welche dagegen stimmen mit „Nein“ zu antworten.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit „Ja“ stimmen die Herren:

Dr. Altmann,	Pfeifer,
Graf Attems,	Plankensteiner,
Graf Auersperg,	Dr. Prelog,
Dr. Baltl,	Dr. Rechbauer,
Baumgartner,	Dr. Schenkel
Dr. Bayer,	Schlegel,
Franz Brandstetter,	Dr. Schloffer,
Friedrich Brandstetter,	Scholz,
v. Feyer,	Dr. Gust. N. v. Schreiner,
Dr. Graf,	Johann Seidl,
Dr. Gaffner,	Conrad Seidl,
Freih. v. Hammer,	Freih. v. Seßler,
Dr. Josef v. Kaisersfeld,	Dr. v. Stremahr,
Graf Kottulinsky,	Chz,
v. Kriehuber,	Dr. Tunner,
Lendek,	N. v. Tunner,
Lohninger	Wannisch,
Dr. Neckermann,	Dr. v. Wasserfall,
Paichuber,	v. Wintersberg,
Dr. Peters,	

Mit „Nein“ stimmte Herr:

Hermann.

Abwesend sind die Herren:

Freiherr v. Buol,	Oberranzmayer,
v. Carneri,	Pauer,
Dr. v. Conrad,	Rack,
Dr. Fleckh,	Dr. Schmidt,
v. Frand,	Dr. M. v. Schreiner,
Freiherr v. Hackelberg,	Fürstbischof Steyrschnegg,
Dr. Heschel,	Dr. v. Waser,
Dr. M. v. Kaiserfeld,	Dr. Bošnjak,
Lafnig,	Zuza,
Lipold,	Fürstbischof Dr. Bwenger.)
Dr. v. Neupauer,	

Der Antrag ist mit 39 gegen 1 Stimme angenommen und somit der Gegenstand erledigt. (Rufe: Schluß!)

Ich mache nur darauf aufmerksam, daß die Erledigung des nächsten Gegenstandes der Tagesordnung in der Zuweisung desselben an einen Ausschuß bestehen dürfte und daher noch vor Schluß der Sitzung vorgenommen werden könnte. Der Gegenstand ist der

Antrag des Landes-Ausschusses wegen Verkauf der kleinen Lazareth-Caserne C.-Nr. 819.

(Beilage Nr. 103.)

Abg. Dr. Josef v. Kaiserfeld: Da der Gegenstand sehr kurz ist, so glaube ich nicht, daß der Finanzausschuß damit besonders in Anspruch genommen werden würde, und stelle daher den Antrag:

„Dieser Gegenstand werde dem Finanzausschusse zur Vorberathung zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich glaube, daß es nicht nothwendig ist, über den Schluß der Sitzung abstimmen zu lassen, denn das h. Haus scheint damit vollkommen einverstanden zu sein. Die nächste Sitzung findet Freitag den 22. October Vormittags 10 Uhr statt.

Tagesordnung.

Beil. Nr. 105: Bericht des Sonderausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die öffentliche Armenpflege, das Armen-Halbpercent, den Landesculturfond und die Errichtung von Siechen- und Armenhäusern;

Beil. Nr. 99: Bericht des Finanzausschusses zum Voranschlage pro 1870, Cap. VI, Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke;

Beilage Nr. 104: Anträge des F.-A. zum Voranschlage der Landesfonde für das Jahr 1870, Cap. III Polizei, Cap. VII Vorspann, Cap. X Gefälle, Cap. XII zufällige Einnahmen und Ausgaben und zum R.-B. des L.-A. für das Jahr 1869, betreffend Gendarmerie und Vorspann; eventuell

Berichte des Petitionsausschusses und Begründung des Antrages des Abgeordneten Dr. Josef v. Kaiserfeld wegen Herausgabe einer Landtagszeitung.

Ich habe zu verkünden:

Der Obmann des Ausschusses für die Errichtung einer Weinbauschule ladet die Mitglieder dieses Ausschusses für heute Nachmittag 5 Uhr zu einer Sitzung ein.

Wünscht noch Jemand eine Bemerkung zu machen? (Niemand meldet sich.)

Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.)